

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, 1. März 1930.

Nummer 11.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Finanzwirtschaft der Reichsbahn nach dem Young-Plan.
Von Reichsbahndirektor Prins, Berlin.

Die kurzfristige Verschuldung der Gemeinden.
Von Bankdirektor Karl Frahm, Magistratsmitglied
in Altona.

Der Kreditbetrug in der Rechtssprechung des Reichsgerichts,
im Entwurfe eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches
und im ausländischen Recht.
Von Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Sontag, Leipzig.

Wohin gehen die Einlagen der Sparkassen und der Banken?
Von Dr. Joachim Keßler, Berlin.

Die Möglichkeiten der Lagerbewertung in steuerlicher Hinsicht
und ihr Einfluß auf die Lagerhaltung.
Von Dr. Alexander v. Wedel, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Die Finanzwirtschaft der Reichsbahn nach dem Young-Plan.

Von Reichsbahndirektor Prins, Berlin.

Das selbständige Unternehmen „Deutsche Reichsbahn“ wurde im Jahre 1924 durch die Dawes-Gesetzgebung als „Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft“ (DRG.) zum Hauptträger der Reparationslast gemacht. Es wurde mit einer Reparationsschuldverschreibung von 11 Milliarden Goldmark, die mit jährlich 5 v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. zu tilgen war, belastet (Jahreszahlung von 660 Millionen Goldmark). Diese Schuld wurde sichergestellt durch eine kraft Gesetzes entstehende, den ganzen Besitz der Reichsbahn umfassende erststellige Reparationshypothek. Außerdem hatte die Reichsbahn aus der für das Reich erhobenen Beförderungsteuer einen festen Betrag von jährlich 290 Millionen Goldmark an den Reparationsagenten abzuführen. Die Sicherung der Reparationsgläubiger wurde durch die Organisation der DRG. herbeigeführt, in der dem Auslande ein erheblicher Einfluß auf die Geschäftsführung eingeräumt wurde. Das wichtigste Organ der DRG. ist der Verwaltungsrat. Von seinen 18 Mitgliedern werden bisher nur 9 von der Reichsregierung ernannt, während die übrigen 9 von dem von der Reparationskommission eingesetzten ausländischen Treuhänder bestellt werden, worunter sich mindestens 4 Ausländer befinden müssen. Noch viel wichtiger für die Reparationsgläubiger ist aber der besondere bei der DRG. mit ständigem Büro bestellte ausländische Eisenbahnkommissar. Er besitzt nicht nur ganz außerordentlich weitgehende Kontrollbefugnisse, sondern konnte äußerstenfalls (bei längerem Verzug der Leistungen) sogar die Reichsbahn selbst betreiben oder verpachten. Demgegenüber treten zur Zeit der Einfluß und die Einwirkung der Reichsregierung auf die Reichsbahn mindestens nach außen hin nicht so stark in die Erscheinung. Die Reichsregierung hat u. a. das Recht, von der Reichsbahn gewisse Auskünfte zu verlangen, und diese sind von der Reichsbahn selbstverständlich in loyalster Weise gegeben worden. Sie hat auch bestimmte Aufsichtsrechte (Tarife usw.), aber die Erfahrungen der Zeit ließen doch nicht nur beim

Reich, sondern auch in den Parlamenten und der Öffentlichkeit den Wunsch nach manchen Änderungen der gesetzlichen Beziehungen zur DRG. entstehen.

Die zu dem Young-Plan führenden internationalen Verhandlungen boten die erwünschte Gelegenheit, auch bei der Reichsbahn eine Änderung herbeizuführen.

Nach Kapitel 8a des Young-Plans sollen die von Deutschland zu zahlenden Annuitäten aus zwei Quellen fließen:

1. der DRG.,
2. dem Reichshaushalt.

Der Sachverständigenausschuß ist der Ansicht, daß die von ihm empfohlenen Annuitäten nicht in vollem Umfange aus dem deutschen Haushalt entnommen werden sollen, sondern daß eine der durch den Dawes-Plan geschaffenen Quellen, nämlich die DRG., beizubehalten sei. Dies nicht nur vom Standpunkt der Sicherheit, sondern auch als geeignetes Mittel zur Aufbringung der erforderlichen Einnahmen.

Diesem Gedanken des Young-Planes entspricht es, daß die Reichsregierung bei der gesetzlichen Durchführung des neuen Planes, die zur Zeit im Reichstag zur Beratung steht, nicht an eine Auflösung der bisherigen DRG. dachte, sondern ihre Betriebsführung ruhig weiterlaufen läßt und nur die Änderungen erstrebt, die der Plan für die Organisation der DRG. mit sich bringt oder die sonst vom deutschen Standpunkt aus erwünscht erscheinen. Die wichtigsten sind folgende:

Die Reparationslast der Reichsbahn in Höhe von jährlich 660 Millionen Goldmark, künftig Reichsmark, wird dem Betrag nach nicht geändert. Die DRG. hat in Zukunft eine ihr vom Reich auferlegte Reparationssteuer von 660 Millionen Reichsmark in monatlichen Raten von 55 Millionen RM zu entrichten. Diese Steuer ist aus den Betriebseinnahmen zu leisten, sie rangiert hinter den Personalausgaben aber in gleichem Range mit den sächlichen Ausgaben. Dagegen wird die Beförderungsteuer, von der bisher ein Betrag von 290 Millionen Goldmark an den Reparationsagenten abgeführt wurde, grundsätzlich von jeder Belastung für Reparationszwecke frei. Als deutsche Beförderungsteuer bleibt sie

zunächst unverändert bestehen. Das Reich kann über sie wieder frei verfügen.

Mit dieser neuen Regelung fallen die bisher für Reparationszwecke dienenden Schuldverschreibungen der DRG., die bekanntlich noch nicht in Verkehr gebracht sind, und insbesondere die dingliche Belastung des Reichsbahnvermögens mit der gesetzlichen, an erster Stelle rangierenden Reparationshypothek fort. Die Sicherung für die Zahlung der Reparationssteuer besteht lediglich darin, daß sie an bevorrechtigter Stelle aus den Betriebseinnahmen gezahlt und vom Reich garantiert wird.

Die wichtigste Errungenschaft für die nach dem Young-Plan umzugestaltende DRG. ist aber zweifellos die vollständige Beseitigung jeder ausländischen Beteiligung an der Verwaltung der Reichsbahn und die daraus folgende Ausdehnung der Souveränität des Reichs auf sie. Alle Ausländer scheiden aus dem Verwaltungsrat aus, jede Einwirkung des Auslandes hört auf. Es verschwinden nicht nur der Treuhänder für die Schuldverschreibungen, sondern in erster Linie auch die ständige Kontrollstelle, der Eisenbahnkommissar. An seiner Stelle kann künftig ein dafür bestimmter Vertreter der Reichsregierung in den Sitzungen des Verwaltungsrats die Wünsche der Reichsregierung zur Sprache bringen. Im übrigen steht der Reichsregierung das Recht zur Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu, das sich künftig auch auf die Grundlinien der Wirtschaftsführung erstrecken kann nach Art der Prüfung der Treuhandgesellschaften.

Man darf hoffen, daß die Stellung der DRG. in ihrer Finanzwirtschaft nach dem auf Grund des neuen Planes geänderten Reichsbahngesetz in mancher Beziehung eine gewisse Erleichterung erfährt. Allerdings wird ihre Reparationsleistung von 660 Millionen Reichsmark jährlich nicht gemindert; die neue monatliche an Stelle der bisher halbjährlichen Zahlung bringt ihr sogar eine Mehrbelastung von ungefähr 10 Millionen jährlich. Auch das Ausscheiden der Beförderungssteuer aus den Reparationszahlungen hat keinen Einfluß auf ihre eigenen Finanzen, da diese Steuer auch bisher nur als durchlaufender Posten des Reichs bei ihr geführt wurde. Aber auf dem für die Reichsbahn so überaus wichtigen Gebiet der Kapitalbeschaffung kann die Aenderung, die der Young-Plan bringt, vielleicht eine Erleichterung bedeuten. Bisher konnte die Kapitalbeschaffung erfolgen

a) durch Ausgabe von Vorzugsaktien (hierfür stehen von 2 Milliarden der Reichsbahn 1,5 Milliarden Goldmark zur Verfügung),

b) durch die Aufnahme von Anleihen und Krediten. Beide Wege sind geblieben, aber die Ausführung hat sich geändert. Von den 1,5 Milliarden Vorzugsaktien sind z. Zt. noch nicht begeben 919 Millionen. Im Hinblick auf die wechselnde Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes für Aktien oder Schuldverschreibungen erscheint es zweckmäßig, der Reichsbahn in ausreichendem Maße die Möglichkeit zu geben, durch Ausgabe von Vorzugsaktien ihren Geldbedarf zu decken. Da der zur Zeit verfügbare Restbetrag von 919 Millionen im Hinblick auf die Dauer des Unternehmens der Reichsbahn nur eine beschränkte Bewegungsfreiheit gestattet, sieht das neue Gesetz die Möglichkeit vor, das Grundkapital der DRG. in bestimmten Grenzen durch Ausgabe

weiterer, über die augenblickliche Gesamtsumme von 2 Milliarden hinausgehende Vorzugsaktien zu erhöhen, — natürlich nur mit Genehmigung der Reichsregierung. Aus dieser neuen Bestimmung ergibt sich die praktische Notwendigkeit, künftig die Vorzugsaktien der DRG. in zwei Gruppen zu teilen: Gruppe A umfaßt die bereits vorhandenen Vorzugsaktien im Gesamtbetrage von 2 Milliarden und Gruppe B die neuen Vorzugsaktien. Hier kommt etwas neues hinzu. Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen konnten die Vorzugsaktien erst vom Beginn des 16. Jahres nach ihrer Ausgabe eingezogen werden. Nach dem neuen Gesetz wird diese Einziehungsspanne nur für die bisher begebenen Serien der Vorzugsaktien (Serie I bis V) aufrecht erhalten, während die Reichsbahn das Recht erhält, alle künftigen Ausgaben von Vorzugsaktien jederzeit ganz oder zum Teil einzuziehen. Auch das gesetzliche Aufgeld, das für die Vorzugsaktien zu zahlen ist, wenn sie vor Ablauf des 35. Jahres nach Uebernahme des Betriebes zur Einlösung aufgerufen werden, fällt für diese zur Ausgabe kommenden Vorzugsaktien fort. Eine solche Zusage wird künftig von den Ausgabebedingungen abhängen. Hierdurch erhält die DRG. für die künftige Ausgabe ihrer Vorzugsaktien eine sehr erwünschte Bewegungsfreiheit.

Auch die Aufnahme von Anleihen wird der DRG. nach dem neuen Gesetz wesentlich erleichtert werden, dies insbesondere infolge des Wegfalls der erststelligen Reparationshypothek. Es ist ja allen Kennern der Verhältnisse noch zu bekannt, wie alle Anstrengungen, die die deutsche und internationale Bankwelt gemeinsam mit der Reichsbahn in den letzten Jahren gemacht haben, eine größere Anleihe für die werbenden Zwecke der Reichsbahn unterzubringen, an dem Widerstand des Reparationsagenten scheiterten. Wenn hierfür auch mehr eventuelle Transferbedenken geltend gemacht wurden, so spielte aber auch die Verhaftung des Reichseisenbahnvermögens für Reparationen eine gewisse Rolle. Jedenfalls soll für Anleiheverhandlungen jetzt der Weg geebnet und die Schwierigkeiten solcher Art beseitigt werden. Es ist sogar noch weiter vorgesehen, diese Anleihen dadurch zu erleichtern, daß die DRG. künftig in der Lage ist, erforderlichenfalls ihre Kredite durch die Bestellung einer einheitlichen Hypothek (Reichsbahnhypothek) auf den gesamten zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Grundstücken nebst allem Zubehör einschließlich der Fahrzeuge zu sichern.

Folgerichtig müssen auch die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Finanzgebarung der DRG. (§ 25) künftig dem Young-Plan angepaßt werden. Wesentliche Aenderungen treten hierbei allerdings nicht ein. An die Stelle der bisher aus dem Betriebsüberschuß zu bestreitenden Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Reparations-schuldverschreibungen tritt die aus den Betriebseinnahmen vor dem Strich zu zahlende Reparationssteuer. Aus dem Betriebsüberschuß selbst sind zunächst der Zinsendienst der Schuldverschreibungen und Anleihen der Reichsbahn und die für die notwendigen Abschreibungen zu verwendenden Beträge zu bestreiten. Die Bestimmungen über die sodann zu bildende Ausgleichsrücklage, die mit dem Jahre 1929 ihren gesetzlichen Höchst-

stand von 500 Millionen RM erreicht hat, bleiben grundsätzlich bestehen. Diese Ausgleichsrücklage, die nur zur Sicherung der rechtzeitigen Zahlung der Reparationssteuer und des Zins- und Tilgungsdienstes der Anleihen usw. der DRG. dient, wird aber auf einen Höchstbetrag von 450 Millionen RM beschränkt. Nach Auffüllung dieser Ausgleichsrücklage wird in Zukunft noch eine weitere Rücklage zur Sicherstellung der Zahlung der Vorzugsdividende auf die Vorzugsaktien (Dividendenrücklage) in Höhe von 100 Millionen RM gebildet. Als Grundstock hierfür dienen die schon bisher zurückgestellten 50 Millionen RM. Ueber die Verwendung des restlichen Reingewinns soll sodann der Verwaltungsrat nach gewissen Richtlinien des Gesetzes (Nachzahlung von Vorzugsdividenden, Rücklage für die Einziehung von Vorzugsaktien, Zusatzdividenden auf diese usw.) im Einvernehmen mit der Reichsregierung beschließen.

Wenn der Young-Plan hiernach der DRG. auch keine finanzielle Entlastung bringt, so wird sie doch in Zukunft die ausländische Kontrolle los, ein Zustand, den jeder Reichsbahner, wenn das Verhältnis mit den Ausländern auch noch so konziliant gewesen sein mag, von Herzen begrüßen wird. Aber auch die Erleichterungen für die Kapitalbeschaffungen der Reichsbahn werden sich hoffentlich in nicht zu ferner Zeit, wenn erst einmal die im Haag vereinbarte Sperrfrist abgelaufen ist, in günstiger Weise auswirken. Dann wird man auch wieder einmal an eine planmäßige Finanzierung des durch die Ungunst der Verhältnisse bisher etwas stiefmütterlich behandelten Bauprogramms der Reichsbahn herangehen können.

Bleibt die DRG. von politischen Einflüssen im Sinne des Sachverständigenutachtens als selbstständiges Unternehmen in Zukunft verschont, so wird sie wie bisher nach kaufmännischen Grundsätzen ihren Betrieb so führen, daß sie die ihr auferlegten Pflichten erfüllt und gleichzeitig die Interessen der deutschen Volkswirtschaft wahrt.

Die kurzfristige Verschuldung der Gemeinden.

Von Bankdirektor Karl Frahm, Magistratsmitglied in Altona.

Die große Gefahr, die in der kurzfristigen Verschuldung der Gemeinden nicht nur für diese, sondern für die Allgemeinheit liegt, wird nunmehr von fast allen Seiten anerkannt, und zwar auch von denjenigen Stadtverordneten-Mehrheiten, die diese Verschuldung durch ihre Bewilligungsfreudigkeit herbeigeführt haben. Es wird vielfach zu Unrecht den Finanzdezernenten der Städte die Schuld dafür beigemessen, daß sie die Finanzen ihrer Kommunen nicht besser in Ordnung halten, und da diese Ansicht vielfach verbreitet ist, mag darauf hingewiesen sein, daß die Verteilung der Dezernate innerhalb des Magistrats allein durch den Oberbürgermeister erfolgt und der Kämmerer nicht in der Lage ist, sein Amt zur Verfügung zu stellen, wie es z. B. jeder Minister kann. Der Kämmerer hat kein Einspruchsrecht gegen die Ausführungen der Kollegienbeschlüsse, auch wenn er der Ueberzeugung ist, daß es nicht möglich sein wird, die erforderlichen Mittel zu beschaffen, und selbst wenn er eine Finanzkatastrophe der Stadt befürchtet.

Die Bewilligungsfreudigkeit der Stadtverordnetenversammlungen ist schon häufig ernster Kritik unterzogen worden, und es ist die bedauerliche Tatsache zu verzeichnen, daß vielfach Parteiinteressen und mangelndes Verantwortungsbewußtsein Schuld an dem Finanzelend tragen. Wenn man die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlungen genau betrachtet, kommt man zu der Erkenntnis, daß bei vielen Mitgliedern und manchmal gerade bei den Führern die Erfahrungen fehlen, die für die Finanzpolitik elementare Voraussetzung sein müßten und die jetzt in zwölfter Stunde teuer erkaufte werden. Die Zwangswirtschaft im Kriege, die Inflationszeit, in der eine hemmungslose Finanzgebarung sich schließlich als die rentabelste erwiesen hat, war nicht dazu angetan, Männer hervorzubringen, die in den Jahren seit Stabilisierung der Währung zu Führern auf finanziellem Gebiet befähigt gewesen wären. Im Jahre 1924 schwamm die öffentliche Hand durch aus der Substanz gezahlte Steuern im Geldüberfluß, und dieser Umstand hat dazu geführt, die Ausgabenpolitik in großzügigster Weise weiter fortzusetzen, anstatt die Überschüsse aus dem Jahre 1924 zu Rückstellungen zu verwenden.

Das persönliche Schicksal der Bürger ist mit der wirtschaftlichen Lage der Städte auf das engste verbunden, und wenn auch Gegensätze zwischen der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Hand nicht zu leugnen sind, ist das, was diese beiden scheinbaren Gegensätze verbindet, stärker, als das was sie trennt, und man kann das Sprichwort: „Des einen Not des anderen Brot“ hier in den Gegensatz verkehren und sagen: „Des einen Not des anderen Tod“. Es kann den Kommunalverwaltungen gegenüber nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß die private Wirtschaft das primäre ist und die kommunalen Belange das sekundäre sind und daß die Gemeinde ihre Aufgaben nur aus den Steuern einer gesunden und verdienenden Wirtschaft erfüllen kann.

Die Verschuldung der deutschen Gemeinden betrug nach den vorläufigen Ergebnissen der Reichsfinanzstatistik („Wirtschaft und Statistik“ 1929 Nr. 16) am 31. März 1928

an Altverschuldung	1138 Mill. RM
an Neuverschuldung	
Inlandsschulden	4095 „ „
Auslandsschulden	542 „ „
	5775 Mill. RM

ohne 401 Mill. RM Schulden der Hansastädte. Von dieser Gesamtverschuldung betragen die schwebenden Schulden 1525 Mill. Reichsmark, doch hierbei ist zu bemerken, daß von den verbleibenden 4250 Mill. nur 1739 Mill. durch Annuitäten zu tilgen sind, während die übrigen rund 2½ Milliarden zwar langfristige Schulden, aber in voller Höhe an einem späteren Termin fällig sind, so daß die heutigen langfristigen Schulden eines Tages als kurzfristig angesprochen werden müssen. Seitdem ist die Verschuldung der Gemeinden weiter vorgeschritten. Die Finanzstatistik veranschlagt die Gesamtverschuldung der Großstädte, die sich am 31. März 1928 auf 2360 Mill. RM belief, für den 31. August 1929 auf 3782 Mill. RM, also auf rund 1400 Mill. mehr. Hiervon sind 1247 Mill. RM (ca. 33 pCt) schwebende Schulden gegenüber 576 Mill. RM (ca. 24 pCt.) am 31. März 1928.

Wie der amtliche preußische Pressedienst mitteilt, haben die preußischen Minister des Innern und der Finanzen in einem Rundlaß vom 14. Februar d. J. wichtige Bestimmungen für die Finanzgebarung der Gemeinden, insbesondere über kurzfristige Kredite und die Aufgaben der Kommunalkredit-Ausschüsse, getroffen.

Es sollen hiernach durch die kommunalen Selbstverwaltungsorganisationen neue Kontrollstellen in Form von Kreditausschüssen geschaffen werden, die die Weiterführung der bisherigen Finanzpolitik unmöglich machen. So sehr man heute jeden Schritt begrüßen kann, durch den eine Besserung zu erhoffen ist, darf es sich doch nur um eine vorübergehende Maßnahme handeln, da ein dauernder Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden unerwünscht ist. Herr Geheimrat Dr. Hagen hat auf dem Bankiertag in Köln darauf hingewiesen, daß alle Kontrollmaßnahmen ein zweischneidiges Schwert böten gegen ein den Gesamtinteressen der deutschen Volkswirtschaft zuwiderstehendes Finanzgebaren, so seien auf der anderen Seite unvermeidbar manche Nachteile die Folge. Herr Geheimrat Dr. Hagen hat weiter darauf hingewiesen, daß die bürokratisch langsame Verfahrensart, die allen derartigen Beratungsstellen anhaftet, sich wie Blei an die Schwingen mancher durchaus zu billigen Kollegientätigkeit hängen muß. Es sei doch nicht zu bestreiten, daß manche Großstädte durch den genialen Scharfblick ihrer Führer einen glänzenden Aufstieg genommen haben. Zwangsmaßnahmen der gedachten Art können nicht auf die Dauer gutgeheißen werden. Wenn man die Richtlinien betrachtet, die für die neu eingesetzten Kreditausschüsse gelten sollen, so sieht der Kenner kommunaler Verhältnisse, daß diese sich weniger gegen die ausführenden Organe als in erster Linie gegen die Stadtverordneten richten. Es soll in allen Fällen, in denen die Deckung auf dem Anleiheweg zu erfolgen hat, die Genehmigung der zuständigen Kreditausschüsse eingeholt werden, und die Ausschüsse haben bei der Genehmigung die Vordringlichkeit der Verwendungszwecke festzustellen. Hierin liegt eine unerträgliche Erschwerung, denn es müßten auch kleine aber dringende Ausgaben, wie z. B. Sielbauten, über die Kreditausschüsse laufen, wodurch diese in einer nicht gutzuheißenden Weise mit Arbeit überlastet würden. Die Ausschüsse werden in den seltensten Fällen in der Lage sein, die Vordringlichkeit einwandfrei festzustellen, und auch nicht immer das Wesentliche von dem Unwesentlichen unterscheiden können. Es müßte im Einzelfall ein Höchstbetrag festgesetzt werden, der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auf Anleihe aufgenommen werden darf, um die wichtigsten und zwangsläufigen Bewilligungen durchführen zu können. Die Beurteilung der Haushaltspläne, die gleichfalls von den Ausschüssen vorgenommen werden müßte, stößt insofern auf Schwierigkeiten, als es in Deutschland wohl nicht zwei Haushaltspläne gibt, die nach den gleichen Voraussetzungen aufgestellt werden.

Eine besondere Beachtung bedarf im Erlaß der Hinweis, daß die leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und Finanzdezernenten persönlich dafür verantwortlich gemacht werden sollen, daß kurzfristige Kredite nur aufgenommen werden,

wenn sie als solche genehmigt werden, und Ausgaben auf Rechnung von Anleihen aus anderen Mitteln nur geleistet werden, wenn die Genehmigung für die Anleihe erteilt und der Eingang der Anleihevaluta sichergestellt ist. Ein solcher Erlaß hat wohl nur theoretische Bedeutung, denn es dürfte zu bezweifeln sein, daß die im Erlaß ausgesprochene persönliche Verantwortung bei einem Klageverfahren aufrechtzuerhalten ist. Der Magistrat ist verpflichtet, die Beschlüsse der Kollegien auszuführen, es sei denn, daß gesetzliche Änderungen eintreten, durch die der Kämmerer ein gewisses Vetorecht für solche Fälle erhält, in denen gegen die Richtlinien der Ministerien für die Finanzgebarung verstoßen würde. Man muß nach den Erfahrungen der letzten Jahre die dringende Forderung erheben, daß eine solche Änderung eintritt. Als dann könnten der Kämmerer und der Oberbürgermeister zur persönlichen Verantwortung herangezogen werden, wenn sie Beschlüsse über Ausgabe ohne Deckung ausführen, ohne daß einer von ihnen solche Beschlüsse beanstandet hat. Es wäre alsdann erforderlich, daß sofort an die Aufsichtsbehörde darüber berichtet wird, daß für die Durchführung keine Gelder vorhanden sind, und diese hätte zu entscheiden, ob die Beanstandung berechtigt ist. Als letzte Instanz würde das Verwaltungsstreitverfahren eingesetzt werden können. Es dürfte zu empfehlen sein, daß der Kämmerer nicht wie in bisheriger Weise durch jährliche Amtsverteilung seitens des Oberbürgermeisters das Finanzdezernat erhält, sondern dieses Amt ihm auf Wahldauer übertragen wird, und daß der Regierungspräsident die Berufung in ähnlicher Weise wie bei den Polizeiherrn zu bestätigen hat; eine vorzeitige Abberufung dürfte alsdann gleichfalls nur mit Genehmigung des Genannten erfolgen.

Jedenfalls darf die Verfügung der preußischen Minister des Innern und der Finanzen nur als Notstandsmaßnahme betrachtet werden, die nach erfolgter Konsolidierung aufzuheben sein wird. Es ist interessant, daß dieser Erlaß von einem Mitglied der sozialdemokratischen Partei herausgebracht ist, das sich stets als Freund der Selbstverwaltung bekannt hat.

Wenn in Vorstehendem zunächst der Erlaß in der Richtung besprochen ist, wie Präventivmaßnahmen ergriffen werden können, mögen jetzt noch einige Gedanken darüber Raum finden, wie die Abdeckung der kurzfristig aufgenommenen Kredite erfolgen kann, ohne die ordentlichen Einnahmen, insbesondere Steuern, übermäßig in Anspruch zu nehmen. Der Beschluß des deutschen Städtetages, von den Neueinlagen der Sparkassen 50 pCt. zur Umwandlung kurzfristiger Schulden in langfristige zu verwenden, ist nur ein Palliativmittel, außerdem wäre, wie bereits früher ausgeführt, rein zwangsläufig die Aufnahme neuer Kredite erforderlich, und diese müßten aus der Sparkassenhilfe zunächst berücksichtigt werden. Wenn auch die Aufnahme von Auslandsanleihen für die deutschen Städte im allgemeinen abgelehnt wird, wäre in diesem Falle eine Ausnahme zu befürworten. Es hat einen bitteren Beigeschmack, von Sanierung zu sprechen, aber die schlechte Finanzlage der deutschen Gemeinden ist so offenkundig, daß man ruhig von

einer Sanierungsanleihe sprechen kann. Um aus einer Not herauszukommen, die wir aus eigener Hilfe nicht beseitigen können, wäre eine deutsche im Ausland aufzunehmende Kommunalanleihe im Betrage von 1 Milliarde Reichsmark unter Reichsgarantie der Weg zu einer Sanierung. Allerdings kann dem Reich die Garantieübernahme nur zugemutet werden, wenn Gewähr von den Ländern dafür geboten wird, daß eine ausreichende Kontrolle in einwandfreier Weise durchgeführt wird. Die Gelder, die heute zu teilweise unerträglichen Zinssätzen aufgenommen sind, stammen zum Teil zweifellos auf Umwegen aus dem Ausland, und man würde den Gemeinden die Möglichkeit geben, zu dem Zinssatz das Geld zu nehmen, den heute der erste Geldnehmer zu zahlen hat, wodurch ganz erhebliche Ersparnisse erzielt werden. Die Voraussetzung für eine einmalige Auslandsanleihe ist selbstverständlich die Vorsorge, daß die Vorkommnisse, die zu dieser Verschuldung geführt haben, für die Zukunft unmöglich gemacht werden, und zwar müßten die Kontrollmaßnahmen nicht durch außenstehende Ausschüsse erfolgen, sondern in der persönlichen Verantwortung der leitenden Beamten in der vorhin geschilderten Weise liegen. Es soll nicht verkannt werden, daß die Stadtverordneten hierdurch möglicherweise ein noch geringeres Verantwortungsbewußtsein zeigen werden als in den letzten Jahren, und die Gefahr, rein agitatorische Beschlüsse zu fassen, ist groß, doch dieser Nachteil muß gegenüber dem Vorteil in Kauf genommen werden.

Die gewünschte Hilfe der Reichsbank, die bei der Beratung des Bankgesetzes wieder zur Sprache gekommen ist, ist nicht durchgreifend. Wenn auch, wie angestrebt wird, die L o m b a r d f ä h i g k e i t d e r K o m m u n a l a n l e i h e n wiederhergestellt wird, so handelt es sich doch nur um ein Beleihungsrecht und nicht um eine Beleihungspflicht, und gerade in kritischen Zeiten, in denen auch die Städte auf die Reichsbank zurückgreifen möchten, wird die Reichsbank aus währungspolitischen Gründen größte Zurückhaltung zeigen. Aus diesem Grunde sind die Entscheidungen über den Geschäftskreis der Reichsbank nach dem neuen Bankgesetz für die Gemeinden nicht von der Bedeutung, die ihr vielfach beigemessen wird.

Es möge auch noch darauf hingewiesen sein, daß das Mißtrauen, das heute gegen fast alle deutschen Städte gehegt wird, zum großen Teil auf Vorkommnisse bei der Stadtverwaltung Berlin zurückzuführen ist. Berlin hatte in der ganzen Welt das größte Ansehen, und die Enttäuschung, die durch die Aufdeckung der dortigen Finanzverhältnisse hervorgerufen ist, hat zu der vielfach zweifellos vorhandenen aber falschen Schlußfolgerung geführt, daß in anderen Kommunen nicht besser gewirtschaftet wird. Der gewaltige Etat Groß-Berlins, der größer ist als der mancher Länder, läßt angesichts der Bedeutung, die Berlin in der Weltgeltung einnimmt, den Gedanken entstehen, ob es nicht zweckmäßig ist, Berlin die Selbstverwaltung zu nehmen und in die preußische Verwaltung aufgehen zu lassen. Eine derartige Forderung ist durchaus nicht ohne Beispiel, und es mag der Hinweis genügen, daß auch Paris keine Selbstverwaltung besitzt.

Ein normaler Kapitalbedarf für die Gemeinden wird immer bestehen bleiben, doch Kapitalbedarf

für nicht werbende Zwecke darf nur gedeckt werden aus Kapitalneubildung innerhalb Deutschlands, die Anlage suchend sich den Kommunal-Anleihen zuwendet. Der Erkenntnis, daß Kapitalneubildung erforderlich ist, hat neuerdings auch der sozialistische Reichswirtschaftsminister Ausdruck gegeben, und wenn diese Auffassung sich weiter durchsetzen wird, können wir auf Besserung hoffen; in Verbindung mit der Kapitalneubildung muß die A u f h e b u n g d e r K a p i t a l e r t r a g s t e u e r Hand in Hand gehen, damit wieder das Interesse am Markt der deutschen Anleihen wächst.

Der Kreditbetrug in der Rechtssprechung des Reichsgerichts, im Entwurfe eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches und im ausländischen Recht.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Sontag, Leipzig.

I.

Als ich, damals Untersuchungsrichter beim Landgericht I Berlin, im Jahre 1914 die neuerschienene 6. Auflage des berühmten Handbuches für Untersuchungsrichter von Professor Hans Groß in Graz besprach, machte ich ihm zum Vorwurf, daß er zwar von Gaunerpraktiken, Zigeunern, Waffen, Fußspuren etc. sehr ausführlich handelte, aber an den aus der modernen Wirtschaft sich ergebenden Delikten vollkommen vorüberginge. Diese Unterlassung reicht so weit, daß Groß unter den „Betrügereien“ nur Urkundenfälschungen, Siegel-fälschungen, Betrug beim Pferdehandel, Spiel- und Antiquitätenbetrug aufzählt. Den Kreditbetrug kennt dieses 1200 Seiten starke Buch nicht!

In dem groß angelegten Werke der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ behandelt der Tübinger Universitätsprofessor Hegler den Betrug auf 129 Seiten. Dem Kreditbetrug widmet er, soweit das deutsche Recht in Betracht kommt, e i n e Seite, dem Auslandsrecht wenige Zeilen bei etwa $\frac{1}{2}$ Dtzd. Staaten.

Wenn sich die Universitätswissenschaft in zwei ihrer bedeutendsten Vertreter so zu diesem wirtschaftlich höchst wichtigen Delikt stellt, kann es dann noch wundernehmen, daß seine Behandlung auch in der Praxis zu wünschen läßt?

Dabei hat der Betrug durch Krediterschleichung bereits in dem wohlhabenden Deutschland vor dem Kriege eine große Rolle gespielt¹⁾. In dem verarmten Deutschland von heute hat er so zugenommen, daß er sich zu einer wahren Gefährdung der Volkswirtschaft ausgewachsen hat²⁾. § 263 StGB. hat zu seiner Bekämpfung versagt, weil, wie nachstehend zu erörtern, das RG. ihm eine Auslegung gegeben hat, welche den Kreditschwindlern zwei Einreden erfolgreicher Verteidigung beläßt. Auch § 343 des Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs wird daran nichts ändern, weil er zu sehr dem § 263 gleicht.

¹⁾ Vgl. S o n t a g, Der Vorentwurf eines neuen Deutschen Strafgesetzbuches. Kritische Betrachtungen eines Praktikers. Kattowitz 1911, S. 123 ff.

²⁾ Vgl. hierzu die beachtlichen Ausführungen des Vorstandsmitgliedes der Reichskreditgesellschaft Dr. Otto Fischer, „Krediterschleichung als Gefährdung der Volkswirtschaft“, im Bank-Archiv 29. Jahrgang S. 55 ff.

Die beiden genannten Paragraphen lauten:

§ 263 StGB. „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.“

§ 343 E's: „Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, jemand durch eine Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bestimmt, die für das Vermögen des Getäuschten oder eines anderen nachteilig ist, wird mit Gefängnis bestraft.“

Die Aenderungen im letztgenannten Paragraphen gegenüber dem ersten sind nur äußerlicher Art.

An Stelle des rechtswidrigen Vermögensvorteils ist die unrechtmäßige Bereicherung getreten, was auf dasselbe hinausläuft, an Stelle der Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen ist die Täuschung getreten. Auch diese bedeutet inhaltlich dasselbe, wie die Begründung zum Entwurf ausdrücklich betont. An Stelle endlich des „das Vermögen eines Anderen beschädigt“ heißt es „für das Vermögen des Getäuschten oder eines Anderen nachteilig ist“. Wie wenig hierin ein Unterschied liegt, darauf gehe ich unten noch ein.

Greifen wir nun einige typische Fälle des Kreditbetrugs heraus und prüfen, wie sich das RG. in gegenwärtiger Auslegung des § 263 StGB. und voraussichtlich künftiger des § 343 E. zu ihnen gestellt hat bzw. stellen wird.

II.

Der häufigste und wirtschaftlich schädlichste Typ des Kreditbetrugs ist der, daß Kaufleute, welche in absehbarer Zeit den Konkurs über ihr Geschäft hereinbrechen sehen, ja unter Umständen bereits den Offenbarungseid geleistet haben, noch große Posten Ware auf Kredit entnehmen. Sie brauchen sich meist darum nicht zu bemühen; denn der Reisende kommt ihnen in den Laden und ist glücklich, wenn er einen größeren Auftrag bekommt. Sie verschweigen ihm nur, wie schlecht es mit ihrer Firma steht. Neben diesem Fall steht der der Darlehnsaufnahme, ebenfalls unter Verschweigung der wirtschaftlich schlechten Lage des Darlehnsnehmers.

In diesem Verschweigen wird jedes unverbildete Rechtsgefühl die Unterdrückung einer wahren Tatsache im Sinne des § 263 StGB. erblicken. Das RG. jedoch sieht bei einem „reinen Schweigen“ eine Unterdrückung nur als vorliegend an, wenn eine Rechtspflicht zur Offenbarung besteht. Bezüglich des Vorhandenseins dieser Rechtspflicht aber hat das RG. bedauerlich enge Grenzen gezogen. So macht sich der Darlehnsnehmer, wenn er die, wie er weiß, dem Darlehnsgeber unbekannte, in der letzten Zeit eingetretene Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse diesem nicht mitteilt, keiner Unterdrückung einer wahren Tatsache schuldig (RG. I 304/21 vom 6. 6. 1921).

Dieser Gedankengang kehrt auch für nichtkaufmännische Verhältnisse wieder.

Die Lohnempfänger, welche infolge eines Irrtums ihres Arbeitgebers (an dem sie nicht schuldig sind) mehr Lohn erhalten als ihnen zusteht, machen sich des Betruges nicht schuldig, wenn sie dieses

Geld behalten. Sie hätten eine wahre Tatsache nur unterdrückt, wenn eine Rechtspflicht für sie bestünde, den richtigen Sachverhalt darzulegen, eine solche Rechtspflicht aber habe der Vorderrichter zutreffend verneint, weil nach bürgerlichem Recht die Angeklagten nur zur Zurückzahlung der irrtümlich zu viel gezahlten Beträge verpflichtet sind (RGStR. Bd. 25 S. 95). — Ich vermag nicht einzusehen, daß, wenn man eine Rechtspflicht hat, einen zu viel gezahlten Betrag zurückzuzahlen, die Rechtspflicht sich nicht auch darauf erstrecken soll, die rechtlose Zahlung sofort durch Aufklärung zu verhüten.

Nach einem Urteile des 2. Senats vom 10. 11. 1927 (2 D 879/27) „macht sich der Gläubiger, der für seine Geldforderung bereits bezahlt ist, keiner Unterdrückung einer wahren Tatsache schuldig, wenn er den von dem Schuldner irrtümlich durch die Post noch einmal übersandten Geldbetrag lediglich annimmt und verbraucht, ohne den Irrtum des Schuldners aufzuklären. Es besteht in diesem Falle keine Rechtspflicht zur Offenbarung.“ — Für mich folgt diese aus Treu und Glauben im Geschäftsverkehr. — Weiter hat das RG. (StR. Bd. 21 S. 67) eine Unterdrückung einer wahren Tatsache verneint, wenn der abtretende Gläubiger dem Rechtsnachfolger oder dem Notar ein vertragsmäßiges Abtretungsverbot verschweigt, oder wenn jemand (V. 712/21 vom 10. 5. 1921) einen gestohlenen Scheck einlöst, den der Einlösende für echt hält.

In dem RGStR. Bd. 31 S. 208 behandelten Falle hatte der Darlehnsnehmer sich kurz vorher bei dem Darlehnsgeber um eine Stelle als Gutsverwalter beworben. Dabei hatte er wissentlich falsche Angaben über sein freies Verfügungsrecht bezüglich seines Anteiles an den Einkünften eines Fideikommisses gemacht. Das Landgericht stellt fest, daß der Darlehnsgeber das erbetene Darlehn ohne weiteres bewilligt habe, weil er sich infolge der Mitteilungen, welche ihm der Angeklagte bei den vorangegangenen Engagementsverhandlungen gemacht hatte, noch in dem irrigen Glauben befand, dem Angeklagten stehe das freie Bezugsrecht an der Hälfte der Einkünfte des v. W'schen Fideikommisses zu. In dieser Unterhaltung des Irrtums hat die Strafkammer die Unterdrückung einer wahren Tatsache angenommen. Diese Annahme ist m. E. nach allen Erfahrungen des Lebens zutreffend; denn der Bittende sagt sich natürlich, daß die falschen Angaben bezüglich der Fideikommiß-Einkünfte nun ihre Wirkung bei dem Darlehnsgesuch nicht verfehlen werden, mag er auch (worauf das RG. Wert legt) bei der Bewerbung um die Gutsverwalterstelle — in welchem Zeitpunkt er den Schwindel vorgetragen hatte — noch an kein Darlehn gedacht haben. Er unterdrückt bei dem Darlehnsgesuch ein Bekenntnis, von dem jeder Mensch sich sagen muß, daß es für den Entschluß des Darlehnsgebers, ihm ein Darlehn zu gewähren, im höchsten Grade causal ist. Er unterdrückt auch eine Tatsache, die er nach dem Rechtsempfinden aller anständigen Menschen nicht unterdrücken darf; denn dem Bittsteller, der keine Fideikommiß-Einkünfte hat, hätte der Darlehnsgeber das Darlehn nicht gewährt.

Das RG. aber stellt nicht solche Erwägungen an, sondern es sagt wörtlich:

„Wie vom Reichsgericht in konstanter Rechtsprechung anerkannt ist, wird das Merk-

mal der Unterdrückung einer wahren Tatsache nicht durch das bloße Verschweigen derselben erfüllt; es muß vielmehr, falls sich damit nicht ein auf Täuschung berechnetes aktives Verhalten verbindet, hinzukommen, daß für den Verschweigenden eine rechtliche Verpflichtung zur Offenbarung der Wahrheit bestehe.“

Diese Verpflichtung verneint das RG.; denn für einen Darlehnsucher bestehe an sich keineswegs die Rechtspflicht, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit ins Gewicht fallenden Umstände dem Darlehnsgeber unaufgefordert mitzuteilen. Die bewußte Benutzung eines bei dem Darlehnsgeber bezüglich dieser Umstände bereits vorhandenen Irrtums stelle demnach für sich allein noch kein Unterdrücken einer wahren Tatsache im Sinne des § 263 StGB. dar. — Das RG. verteidigt hier — wohl aus einer zu weit gehenden Besorgnis, harmlose Schweiger zu treffen — eine Moral, die sich mit der Moral des redlichen Kaufmanns und mit Treu und Glauben nicht deckt. Diese Rechtsanschauung des RG. ist verantwortlich dafür, daß der Kreditbetrug bei uns so üppig ins Kraut schießen konnte, wie er geschossen ist.

In RGStR. Bd. 41 S. 376 tritt der 3. Senat der Auffassung des 4. Senats bei und betont in einem besonders kraß liegenden Falle (ein Gutsmakler hatte die arglistig erlangte Kenntnis von den Aufträgen eines anderen Gutsmaklers für sich ausgenützt): „daß der Beschwerdeführer sich eines schweren Verstoßes gegen die im Privatrecht herrschenden Grundsätze von Treu und Glauben schuldig gemacht und die guten Sitten in der gröblichsten Weise verletzt habe, vermag nach feststehender Praxis des Reichsgerichts den Begriff der „Unterdrückung“ im Sinne des § 263 StGB. beim Fehlen der Verletzung einer Rechtspflicht nicht zu erfüllen“. Neuerdings hat derselbe Senat in einem Urteil vom 13. 5. 1929 (Leip. Z. 1929 Sp. 1277) wiederholt, daß „der Angeklagte nicht verpflichtet war, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben bei den Darlehensaufnahmen seine wirtschaftliche Lage zu offenbaren“.

Diese Entscheidungen sind noch ganz alte scholastische Rechtsprechung, wie wir sie früher auch im Zivilrecht kannten, die nicht glaubt, danach fragen zu dürfen, ob ihr Ergebnis dem gesunden Rechtsgefühl entspricht, ob es die Gerechtigkeit fördert oder schädigt, die vielmehr nur darauf sieht, daß sie richtig konstruiert³⁾. Im Zivilrecht haben

Ernst Fuchs und unsere Freirechtsbewegung dieses mittelalterliche Gespenst verscheucht, im Strafrecht spukt es leider noch ab und zu, weil dieses Recht starrer und einer freieren Auslegung unzugänglicher ist.

Aber damit ist diese Rechtsprechung nicht zu verteidigen. So schlecht ist unser Strafgesetzbuch nicht, daß es zwänge, Leute freizusprechen, bei denen sonst alle Voraussetzungen des Betruges vorliegen und denen der Senat selbst gröblichste Verstöße gegen gute Sitten und Treu und Glauben vorwirft. Freisprüche beweisen hier nur, daß der Begriff der Rechtspflicht, so wie ihn das RG. auffaßt, zu eng aufgestellt ist. Die Handhabe in den vorgenannten Fällen, eine Rechtspflicht des Angeklagten zur Äußerung zu konstruieren, bietet sich zwanglos aus dem dem Zivilrecht zu entlehnenden Begriff von Treu und Glauben. Die Geschäfte, bei denen der Kreditbetrug verübt wird, sind zivilrechtliche Geschäfte, es ist nicht einzusehen, warum dann dieser zivilrechtliche Begriff nicht insoweit in das Strafrecht hinübergenommen werden darf, um die erforderliche Rechtspflicht zu begründen.

Die unteren Instanzen haben sich der Rechtsprechung des RG. vielfach nur widerwillig gebeugt, wie mir aus meiner eigenen Praxis bekannt ist, und wie u. a. die oben besprochenen Fälle beweisen, in welchen die Strafkammern Berlin, Liegnitz, Kiel, Itzhoë etc. wegen Betruges verurteilt hatten.

Nun kann aber das Verschweigen der eigenen Kreditwürdigkeit bzw. des bevorstehenden wirtschaftlichen Zusammenbruches nicht nur eine Unterdrückung einer wahren, sondern auch die Vorspiegelung einer falschen Tatsache sein.

Das RG. (RGStR. Bd. 1 S. 31, Bd. 28 S. 191) läßt Schweigen unter den Begriff der Vorspiegelung fallen, wo es nicht als bloßes Unterlassen, sondern als stillschweigende Kundgebung auftritt. Also beim Kreditbetrug in der bereits durch den Vertragsantrag betätigten Vorspiegelung der in Wirklichkeit nicht gehegten Zahlungsabsicht. Wie der 3. Senat im Urteil vom 7. 6. 1915 (Leipz. Z. 1916 S. 1383 Nr. 12) zutreffend ausführt, konnte das LG. in der Bestellung von Waren die Behauptung finden, die Angeklagten seien in der Lage und gewillt, den Kaufpreis innerhalb der üblichen Frist zu zahlen. Wer den Vertragsantrag zu einem Rechtsgeschäfte macht, erklärt damit, daß die Voraussetzungen dazu in seiner Person gegeben sind (RGStR. Bd. 40 S. 31).

Damit wäre der Praxis vollkommen gedient, wenn nicht das RG. wiederum bezüglich des Nachweises der Schädigungsabsicht zu konstruktiv gewesen wäre.

Der Betrüger wird natürlich stets behaupten, daß er die Absicht gehabt habe, auch die letzten Firmen, von denen er vor dem Zusammenbruche Ware entnommen hat, zu bezahlen, und er wird irgendwelche mehr oder minder phantastische Erwerbsaussichten zur Glaubhaftmachung seiner Behauptung anführen. Hier haben nun unsere Instanzen, aus dem gesunden Rechtsempfinden heraus,

Gesellschaft wird ausgeschaltet: nicht gesellschaftliche Verhältnisse liegen ihm vor, damit er ihnen seinen Schutz angeeignet lasse; er hat bloß über Tatsachen nach den Rechtssätzen zu urteilen.“

Liest sich das nicht, wie wenn es mit Bezug auf die Entscheidungen des RG. zum Kreditbetrug geschrieben wäre?

³⁾ Zutreffend schreibt Eugen Ehrlich in seinem Aufsatz „Juristische Logik“ (Arch. Ziv.-Prax. Bd. 115 S. 316 f.):

„Für die Jurisprudenz sind die gesellschaftlichen Uebungen, Besitzformen, Verträge, Satzungen . . . nicht, wie in jeder urwüchsigen Rechtsbildung, wie etwa in Rom, im mittelalterlichen Europa und jetzt noch im anglo-amerikanischen Rechtsgebiete, der Stoff, aus dem der Richter seine Entscheidungsnormen für die Interessengegensätze, die sich darin abspielen, formt, sondern Tatsachen, die der Richter den Rechtssätzen unterordnen soll. Auf diese ungemein einfache Weise wird das ganze gesellschaftliche Recht zu einer bloßen Tatsache abgestempelt und so außerhalb des Rechts gestellt; als Recht erscheint infolgedessen nur der Inbegriff der Rechtssätze, und dieser allein hat sich der Vorstellung von der Einheit des Rechts zu fügen. Die unmittelbare Fühlung des Richters mit der

daß ein solcher Gauner, der in seinen bevorstehenden Zusammenbruch böswillig noch andere Existenzen hineinzieht, gestraft werden müsse, zutreffend konstruiert, mindestens sei es dem künftigen Konkursifex gleichgültig gewesen, ob er seine neuen Gläubiger werde bezahlen können oder nicht, es liege also *Eventualdolus* vor. Der 4. Senat hat diese Ansicht gemißbilligt. Er führt (RGStR. Bd. 30 S. 335) aus: „Zum Tatbestand des Betruges genüge ein *Eventualdolus* nur da, wo von einer Ungewißheit des Täters in betreff der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer behaupteten Tatsache überhaupt die Rede sein kann. Dies ist aber nicht der Fall, sofern sich die fragliche Behauptung auf eine innere Tatsache bezieht, die in dem Vorhandensein einer eigenen Absicht des Täters besteht. Es erscheint logisch unmöglich, einen Bewußtseins- und Willenszustand des Täters derart zu konstruieren (!), daß ihm zwar kein bestimmtes Wissen, bezüglich des Nichtvorhandenseins der kundgegebenen eigenen Absicht, aber doch das Bewußtsein von der Möglichkeit dieses Nichtvorhandenseins beigezogen habe.“

Diese Ansicht rechnet m. E. nicht mit der leichtfertigen Psyche schwindelhafter Existenzen. Solche geben sich häufig weder über ihre wirtschaftliche Lage noch über zukünftige Absichten so Rechenschaft, wie das RG., offenbar von der Mentalität eines gewissenhaften Menschen ausgehend, annimmt. Bei einem leichtfertigen Schuldenmacher ist durchaus vereinbar, was die Strafkammer beim Amtsgericht zu Itzehoe in dem hier aufgehobenen Urteil sagt, daß ein solches Individuum den Konkurs vor der Tür sieht und keine Hoffnung hat, einen Wechsel bei Fälligkeit einlösen zu können, oder wenigstens diese Hoffnung als so gering ansieht, daß ihm ein auf Nichtzahlung gerichteter eventueller *Dolus* jedenfalls zu imputieren ist. Es schwankt zwischen Hoffnungslosigkeit und Hoffnung hin und her, und *Dolus* ist mit *Dolus Eventualis* bei solcher Psyche und solcher Gemütsverfassung durchaus vereinbar.

Es kommt hinzu, daß der unreelle Kaufmann, der immer wieder neue Ware aufnimmt, um seine Trugexistenz weiter führen zu können, ab und zu auch die dringendsten Gläubiger befriedigen muß. Wer von den Gläubigern drängen wird, weiß er natürlich bei Eingehung der Verpflichtungen noch nicht, er weiß also auch nicht, wen er befriedigen werde und wen nicht, und dies um so weniger, da er ja nie voraussehen kann, ob seine jeweiligen neuesten Geschäfte die letzten sind, oder ob er noch imstande sein wird, sich länger über Wasser zu halten. Darum ist mit der bei ihm vorhandenen sehr vagen Absicht, den einzelnen Gläubiger zu befriedigen, durchaus vereinbar, daß es ihm auch höchst gleichgültig ist, wenn er diesen Gläubiger nicht befriedigt, und damit ist eben der Fall des *dolus eventualis* gegeben. So sehen diese Fälle aus, wenn man sie wirtschaftlich aufzieht und nicht, wie der 4. Senat, nur in abstrakter Denktätigkeit.

Der 5. Senat schließt sich in einem Urteile vom 3. 11. 1916 (Leipz. Z. 1917 S. 141 Nr. 15) der Ansicht des 4. Senats an, indem er ausführt: „Das Bewußtsein, seine Verpflichtungen möglicherweise nicht erfüllen zu können, kommt der Tatsache des Fehlens der Absicht, seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen zu wollen, nicht gleich. Wenn ihm die Absicht, seine Verbindlichkeit nicht erfüllen zu wollen,

nicht innegewohnt hat, so kann der Angeklagte auch nicht durch Vorspiegelung der falschen Tatsache, erfüllen zu wollen, getäuscht haben.“

Derselbe Senat sagt in einem Urteil vom 1. 2. 1907 (RGStR. Bd. 39 S. 427):

„Die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, daß einmal in Zukunft ein Zustand der Zahlungsunfähigkeit eintreten könne oder werde, ist rechtlich an und für sich belanglos.“

Endlich hat in einer neuesten Entscheidung (2 D 701/29 vom 28. 10. 1929) der 2. Senat ausgesprochen:

„Weder in der Hingabe von Wechseln noch in der Aufgabe einer Warenbestellung kann ohne weiteres eine Angabe über die Zahlungsfähigkeit erblickt werden. Voraussetzung hierfür wäre der Wille, bei Fälligkeit nicht zahlen zu wollen.“

Zunächst muß man sich mit diesem letzten, etwas knappen Satz rein textlich auseinandersetzen. Da soll also Voraussetzung dafür, daß in der Hingabe eines Wechsels eine Angabe über die Zahlungsfähigkeit des Wechselschuldners erblickt werden kann, die Tatsache sein, daß dieser nicht den Willen hat, zu zahlen. Wie kann man aber aus dem mangelnden Zahlungswillen auf die Zahlungsunfähigkeit rückschließen? Es gibt doch auch böswillige Schuldner, die zahlen können, aber nicht wollen. Wie verträgt sich diese Entsch. mit RGSt. Bd. 43 S. 172 (s. unten unter III)?

Aber noch bedenklicher in diesem Urteile ist, daß es überhaupt verneint, in der Hingabe eines Wechsels sei eine Angabe über die Zahlungsfähigkeit zu erblicken. Das streitet auch wieder gegen alles Rechtsempfinden und gegen kaufmännische Treu und Glauben. Wer ein Dreimonatsakzept ausstellt, erklärt doch damit, daß er nach 3 Monaten zahlen werde, und zum Zahlen gehört doch auch die Zahlungsfähigkeit. Also liegt in der Ausstellung und Akzeptierung eines Wechsels implicite die Erklärung des Ausstellers und Akzeptanten, daß sie zahlungsfähig seien. Diese meine Auslegung deckt sich mit dem in RGSt. Bd. 40 S. 31 (s. oben) entwickelten Grundsatz.

Alle diese zuletzt besprochenen Entscheidungen sind Konstruktionsjurisprudenz, meist logisch schlüssig, aber für den Kampf mit dem wirtschaftlichen Verbrechen unzureichend. Wer praktische, dem Leben gerechtwerdende Jurisprudenz treiben will, der wird hier fragen, mit einer wie starken Möglichkeit durfte der Angeklagte rechnen, seine Verpflichtungen erfüllen zu können, wie groß mußte er die Wahrscheinlichkeit einschätzen, sie nicht erfüllen zu können. Wenn dann für letztere Wahrscheinlichkeit fast alles und für erstere Möglichkeit nur ein ganz bescheidener Rest spricht, so darf man und muß man sagen, der Angeklagte war sich bewußt, seine sogenannte Absicht, den Vertrag zu erfüllen, sei in so hohem Grade unausführbar, daß er die Erfüllungsmöglichkeit vorgetäuscht hat; denn die Erfüllungsmöglichkeit, die er dem Kreditierenden zeigen muß, ist keine vage Möglichkeit, sondern mit der Erfüllungsgewißheit gleich, andernfalls gibt jener ihm keinen Kredit.

An Stelle der Vorspiegelung falscher und Unterdrückung wahrer Tatsachen setzt der Entwurf

„Täuschung über Tatsachen“. Diese Täuschung kann natürlich durch Vorspiegelung, Unterdrückung, Verschweigen geschehen, genau wie bei § 263 StGB. Die Rechtsprechung des RG. zu § 263 wird daher glatt übernommen werden, und der reelle Teil der Kaufmannschaft ist durch die Fassung des Entwurfs um nichts gebessert.

Nun meint aber die Begründung zum Entwurf: „Auch ein Verschweigen, das den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht, z. B. bei der Bitte um ein Darlehen das Verschweigen der aussichtslos schlechten Vermögenslage, kann eine Täuschung sein.“

Hierauf etwa die Hoffnung auf eine gesündere Rechtsprechung zu stützen, wäre irrig. Erstens werden die Motive nicht Gesetz, zweitens sagt die Begründung nur, daß das Verschweigen eine Täuschung sein kann, aber nicht muß. Damit ist der Rechtsprechung des RG. das Tor geöffnet, welches das Verschweigen nur dort für eine Täuschung ansieht, wo eine besondere Offenbarungspflicht bestand. Eine solche aber wird verneint, wenn bloß (!) Treu und Glauben sie erheischt hätte. § 343 E. bedarf daher unbedingt schon aus diesem Grunde der Aenderung oder Ergänzung.

III.

Unbefriedigend ist weiter die Rechtsprechung des RG. zum Begriffsmerkmale der Vermögensbeschädigung.

Beim Kreditbetrug besteht der Schaden in dem Eintauch minderwertiger Vermögensbestandteile. Das RG. hat nun folgende bedenkliche Theorie aufgestellt:

„Eine Vermögensbeschädigung wird sich regelmäßig aus einer fehlenden Erfüllungsabsicht nur dann herleiten lassen, wenn infolge hiervon der Wert der versprochenen Leistung minderwertiger wäre, und dies wird dann nicht der Fall sein, wenn der Erfüllungsanspruch auch gegen den säumigen Schuldner ohne Schaden für den Gläubiger alsbald verwirklicht werden kann“ (Urteil des 3. Senats vom 16. 12. 1915 Leipz. Z. 1916 S. 228 Nr. 26).

Oder wie es derselbe Senat (Urteil vom 5. 1. 1910 RGStR Bd. 43 S. 172) ausgedrückt:

„Mangelnder Zahlungswille bei vorhandener Zahlungsfähigkeit bedingt keineswegs ohne weiteres und in allen Fällen eine Verminderung oder Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Darlehensgebers auf Rückzahlung des Darlehens und damit eine Vermögensbeschädigung oder doch Vermögensgefährdung, da der andere Teil gegenüber einem Schuldner mit erreichbarbarem Vermögen sich in der Lage befinden kann, und häufig befinden wird, die Leistung des Geschuldeten trotz der Böswilligkeit des Gegners zu erzwingen.“

Ebenso der 4. Senat in einem Urteile vom 20. 6. 1893 (Goldt. Arch. Bd. 41 S. 142):

„Dadurch, daß der Schuldner im Innern die dem anderen Kontrahenten nicht offenbarte Absicht hegte, die durch den rechtsgültig geschlossenen Vertrag für ihn begründete Verbindlichkeit nicht zu erfüllen, wird weder der recht-

liche Bestand der gegen ihn erhobenen Forderung noch auch bei vorhandener Zahlungsfähigkeit des Schuldners deren ökonomischer Wert beeinträchtigt oder vermindert.“

Das ist alles vollkommen konstruktiv gedacht und ermangelt der Einfühlung in das praktische Leben. Der ökonomische Wert einer bestrittenen Forderung, die der Kaufmann erst einklagen muß, derentwegen er also dem faulen Gelde noch gutes in Form von Prozeß- und Anwaltskosten hinterher werfen muß, soll ebensogut sein, wie eine, die pünktlich zum Fälligkeitstermin bezahlt wird?

Mit dieser Theorie des RG. muß entschieden gebrochen und an ihrer Stelle die Theorie gesetzt werden, daß das Fehlen des Zahlungswillens den Zahlungsanspruch entwertet. Dann werden die Vermögensschädigungen in vielen Fällen festzustellen sein, in denen sie heute nicht feststellbar sind, und dann werden zahlreiche Kreditbetrüger gefaßt werden können, die heute straffrei ausgehen.

Weiter fordert die Kritik heraus, was zur Frage der Vermögensbeschädigung der 3. Senat in dem bereits oben erwähnten Urteile vom 13. 5. 1929 ausführt. Der Angeklagte hatte in diesem Falle seine Vermögensverhältnisse wider besseres Wissen dem Darlehensgeber günstig dargestellt und Vermögensstücke, die er hierbei den einzelnen Darlehensgebern zur Sicherheit übereignete, wahrheitswidrig als sein freies Eigentum bezeichnet und ausdrücklich erklärt, er habe keine Schulden. Das RG. billigt daraufhin die Feststellungen, daß der Angeklagte falsche Tatsachen vorspiegelt und wahre unterdrückt habe. Es sieht jedoch die Vermögensbeschädigung nicht als ausreichend festgestellt an, weil nur die den Darlehensgebern vom Angeklagten übertragenen Forderungen von zweifelhafter Anbringlichkeit waren, die Strafkammer aber nicht festgestellt hat, ob der Rückforderungsanspruch auch sonst unsicher war.

Auch hier haben wir wieder dieses Sichverschließen vor den Erfahrungen des Lebens. Der Rückforderungsanspruch gegen einen Schuldner, der es nötig hat, lügenhaft seine Lage in „rosigem Lichte“ zu schildern, der sich für schuldenfrei erklärt, während er in Wahrheit verschuldet ist, der Sicherungen übereignet, die unsicher sind, ist ohne weiteres objektiv als minderwertig anzusehen.

Was die subjektive Seite angeht, so ist der Vorwurf, daß hier zu Unrecht der gute Glaube des Angeklagten angenommen worden sei, er werde seine Schulden bezahlen können, weniger gegen das RG. als gegen die Strafkammer zu erheben⁴⁾. Wenn diese festgestellt hat, der Angeklagte sei nicht darauf ausgegangen, die Darlehensgeber um ihr Geld zu bringen, habe vielmehr geglaubt, seinen Verpflichtungen nachkommen zu können, so ist das RG., so unverständlich diese Feststellung sein mag, nach unserem heutigen mangelhaften Revisionsrecht an sie gebunden.

Der Entwurf spricht statt von „Vermögensbeschädigung“ von einem „Nachteile für das Vermögen“ und sieht einen solchen für vorliegend an, wenn die Gesamtvermögenslage des Betroffenen nach der Tat ungünstiger ist als vorher. Daß die

⁴⁾ A. A. die sonst sehr zutreffende Fußnote zum Abdruck des vorgenannten Urteils im Bank-Archiv 29. Jahrgang S. 100.

Gefährdung des Vermögens schon zur Erfüllung des Begriffsmerkmals des Nachteils ausreicht, hat das RG. in RGStR. Bd. 39 S. 341 ausgesprochen. Rechtlich ist also auch insoweit im Betrugsparagrafen nichts geändert, die bisherige, dem Leben nicht gerecht werdende Rechtsprechung des RG. wird daher auf den Entwurf, wenn er in der jetzigen Fassung Gesetz wird, Anwendung finden.

IV.

Gegenüber dem Kaufmann, welcher in seinem Gewerbe Kredit erschleicht, reicht also, wie dargetan, in vielen Fällen weder § 263 noch § 343 zur Bestrafung aus. Prüfen wir nun, ob diese Paragraphen anderen Kreditbetrügnern gegenüber genügen.

1. Da haben wir die zahlreichen Fälle, in welchen eine Persönlichkeit über einen ansehnlichen Titel, elegante Kleidung und eine Wohnung in einem besseren Stadtviertel verfügt. Sie macht in Waren-geschäften größere Einkäufe auf Kredit und läßt sich die Waren nach Hause schicken. Angesichts der vorgenannten, dem Käufer zu Gebote stehenden Aeüßerlichkeiten und bei seinem sicheren Auftreten, wagt es der Verkäufer weder, die Kredit-gewährung abzuschlagen, noch hält er es für nötig, nähere Erkundigungen über den Käufer einzuziehen, häufig kann er es auch nicht, weil der Käufer mit der Ablieferung der Waren drängt. Stellt sich dann später die Insolvenz des Käufers heraus, oder, daß die elegante Wohnung gar nicht ihm, sondern seiner Frau gehört, mit der er nicht in Gütergemeinschaft lebt, so verteidigt sich der des Betruges Angeklagte damit, er habe nicht die Absicht gehabt, den Verkäufer zu schädigen, er habe ein paar größere Maklergeschäfte oder dergl. auf dem laufenden gehabt, von denen er angenommen habe, daß sie gelingen und ihm die Mittel zur Bezahlung dieser Schulden verschaffen würden. Daß er ein paar solcher Geschäfte schweben gehabt hat, kann er auch nachweisen. Das berechtigt ihn aber noch lange nicht, für tausende Mark Schmucksachen oder Pelzwaren auf Kredit zu kaufen. Wenn er dem Verkäufer über seine wahre Vermögenslage reinen Wein eingeschenkt hätte, hätte ihm dieser sicher nicht kreditiert. Die Unterlassung dieser Aufklärung ist aber weder „Unterdrückung wahrer Tatsachen“ nach dem geltenden noch „arglistige Täuschung“ nach dem künftigen Recht; denn das RG. verlangt, wie ausgeführt, eine positive Tätigkeit des Täuschenden, durch die ein bestehender Irrtum nicht bloß benutzt, sondern mindestens der wahre Sachverhalt verschleiert wird. In der oben besprochenen Entsch. Bd. 31 S. 210 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Ausnutzung eines beim Kreditgeber vorhandenen Irrtums kein auf Täuschung berechnetes aktives Verhalten darstellt. Da den hier in Betracht kommenden Personen der von ihnen beim Einkauf genannte Titel wirklich zusteht und sie aus früheren besseren Tagen wirklich die gute Wohnung besitzen, so gehen sie straffrei aus, weil ihnen nach heutiger Rechtsprechung eben nicht zu widerlegen ist, daß sie die Absicht gehabt haben, ihre Gläubiger zu bezahlen und weil eine auf Täuschung berechnete Handlung nicht festzustellen ist.

2. Ein Ehepaar mietet in einem besseren Stadtviertel eine teure Wohnung und zieht mit einer reichlichen und eleganten Einrichtung ein. Der

Hauswirt glaubt es danach mit solventen Leuten zu tun zu haben, erhält vielleicht auch ein- bis zweimal pünktlich die Miete; als diese dann ausbleibt, bringt er erst in Erfahrung, daß er völlig zahlungsunfähige Persönlichkeiten vor sich habe, daß die sämtlichen Möbel entweder im Abzahlungsgeschäft entnommen und noch nicht bezahlt, oder einem Dritten fiduziarisch übereignet sind. Nach der herrschenden Rechtsprechung bestand wiederum keine Offenbarungspflicht des Mieters über seine mißlichen Vermögensverhältnisse gegenüber dem Vermieter, und die Absicht, die Miete nicht zahlen zu wollen, wird dem Mieter in der Regel nicht nachzuweisen sein. Der Hauswirt ist also um die Miete geprellt, und der betrügerische Mieter geht straffrei aus.

Auch die hier unter 1. und 2. behandelten Typen werden weder von § 263 StGB. noch von § 343 E. erfaßt, da es auch hier entscheidend auf den Nachweis der Schädigungsabsicht und auf die Offenbarungspflicht ankommt. Es bleibt also dabei, § 343 darf in seiner jetzigen Fassung nicht Gesetz werden, wenn er seine wichtigste Aufgabe, die Wirtschaft vor den Kreditschwindlern zu schützen, erfüllen soll. Die anderen Typen, welche Betrug beim Betteln, Wahrsagen, Benutzen eines Verkehrsmittels, beim Spiele, Pferdehandel etc. verüben, sind wirtschaftlich gesehen harmlos gegenüber den Kreditbetrügnern.

V.

Wie sehr die deutsche Wirtschaft unter dem Kreditbetrug leidet, erhellt daraus, daß verschiedene wirtschaftliche Gremien dem Gesetzgeber gewissermaßen seine Arbeit abgenommen und Vorschläge zur Verbesserung des § 263 StGB. gemacht haben. Diese sind zusammengestellt in der Denkschrift „Der Kreditbetrug“ des Verbandes der Vereine Kreditreform e. V. vom September 1929. Die brauchbarsten der dort wiedergegebenen Vorschläge sind der des letztgenannten Verbandes und der von den wirtschaftlichen Spitzenverbänden gemachte. Ein Eingehen auf sie erübrigt sich, da jetzt maßgebende Grundlage aller Verhandlungen zu diesem Thema der von dem Abgeordneten Wunderlich gemachte Vorschlag sein dürfte. Dieser lautet:

„§ 347a: Wer, abgesehen von den Fällen des Betruges, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er ihn durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch ein Verschweigen von Tatsachen, das die guten Sitten im Kreditverkehr gröblich verletzt, zur Gewährung oder Verlängerung eines Kredits bestimmt, wird wegen Krediterschleichung mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.“

Im wesentlichen kann man sich diesem Vorschlage anschließen, im Einzelnen möchte ich jedoch folgende Verbesserungen vorschlagen: Statt „abgesehen von den Fällen des Betruges“ möchte ich sagen, „abgesehen von den sonstigen Fällen des Betruges“, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Krediterschleichung doch immerhin sowohl juristisch wie nach dem Volksempfinden ein Fall des Betruges ist. Statt einer Verletzung „der guten Sitten im Kreditverkehr“ scheint mir passender, von einem

Verstoß „gegen Treu und Glauben im Kreditverkehr“ zu reden; denn credere heißt vertrauen, und vertrauen hängt sprachlich mit Treue zusammen. Wer das Vertrauen mißbraucht, verstößt darum gegen Treu und Glauben. Auch sind die Worte „gegen die guten Sitten“ m. E. zu milde, weil schließlich das, was gegen die guten Sitten verstößt, im wesentlichen nur etwas unständiges, zivilrechtlich nicht zu billigendes, nicht etwas verbrecherisches ist. Die Kreditbetrügereien aber gehören auf die Seite des verbrecherischen und nicht bloß des unanständigen.

Daß besonders leichte Fälle der Kreditbetrügereien straffrei ausgehen sollen, muß man billigen, weil Arbeiter oder kleine Beamte in optimistischer Beurteilung ihrer künftigen Beschäftigungs- oder Beförderungschancen leicht Geld- oder Warenkredite geringen Umfanges aufnehmen, obwohl sie sich bewußt sind, ohne eine Veränderung ihrer wirtschaftlichen Lage die Ware nicht bezahlen, das Darlehn nicht zurückzahlen zu können. Es liegen daher vielleicht alle Tatbestandsmerkmale der Krediterschleichung vor, ohne daß der Täter strafenswert erscheint. Aber es wird doch auch Fälle geben, die nicht so milde liegen, daß man den Täter straffrei ausgehen lassen möchte und die andererseits auch nicht so streng liegen, daß die von Wunderlich einzig empfohlene Gefängnisstrafe am Platze wäre. Ich meine deshalb, daß der letzte Satz lauten müßte: „In leichten Fällen kann auf Geldstrafe erkannt, in besonders leichten von Strafe ganz abgesehen werden.“

VI.

Von ausländischen Staaten liefern Vorbilder für die Formulierung eines, die Krediterschleichung treffenden Paragraphen die Gesetzbücher folgender Länder:

Dänemark enthält in § 251 StGB. vier Tatbestände des Betruges, von denen der vierte lautet:

„Wer ohne die Absicht zu bezahlen, Waren auf Kredit nimmt, wird mit Gefängnis bei Wasser und Brot nicht unter 5 Tagen oder mit Besserungshausarbeit bis zu 2 Jahren bestraft, und es kann die Strafe unter besonders erschwerenden Umständen, wie im Wiederholungsfall, bis zu 6jähriger Strafarbeit steigen.“

Nachdem §§ 252—256 weitere Spezialfälle des Betruges behandelt haben, bringt § 257 noch eine Generalklausel des Inhalts:

„Betrügerische Handlungen, welche wohl mit den in den §§ 251—255 behandelten verwandt sind, aber ihnen doch nicht vollständig zur Seite gestellt werden können, werden mit Bußen oder Gefängnis bestraft. Von der öffentlichen Klage kann mit Einwilligung des Verletzten Umgang genommen werden.“

Die Praxis erfaßt hierunter u. a. Betrügereien im Handel und Erlangung von Kredit unter erdichteter Vorbringen.

§ 274 des Strafgesetzbuches von Norwegen bestimmt: „Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer mit Hilfe falscher Angaben über sein Zahlungsvermögen sich oder anderen ein Darlehen oder eine Leistung ohne gleichzeitige Erbringung einer Gegenleistung verschafft, mit dem

Erfolg, daß dadurch ein Vermögensverlust verursacht wird, oder wer dazu mitwirkt.“

Das Delikt wird hier also auf den Effekt des Schadens abgestellt. Die Bestimmung schließt sich an die des früheren Rechts, Kap. 21 § 5 an, es wurde aber nach Mot. 96 S. 243 die Fassung eben deshalb verändert, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Verursachung des Schadens nicht beabsichtigt sein müsse.

Die Entwürfe zu einem neuen österreichischen StGB. enthielten folgenden Vorschlag: „Wer mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrtums, jedoch ohne betrügerische Absicht jemandem veranlaßt, unter Verhältnissen Kredit zu gewähren oder gewährten zu verlängern, unter welchen die künftige Befriedigung desselben zwar möglich, aber nicht als wahrscheinlich anzusehen ist, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

In den Ausschlußbeschlüssen wurde dieser Text stets gestrichen, aber mit der m. E. wenig beweiskräftigen Begründung, daß die Fassung des Textes bedenkliche Auslegungen offenließe, die zu unliebsamen Folgen führen könnten.

§ 384 des ungarischen StGB. bestimmt: „Wenn jemand, obgleich ohne betrügerische Absicht, einen anderen durch listige Vorspiegelungen in Irrtum führt oder in Irrtum hält, um von ihm die Gewährung oder Verlängerung eines Kredites zu erlangen, so wird die Handlung als Betrug betrachtet und mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.“

Auch hier ist der Fallstrick der betrügerischen Absicht vermieden.

Das englische Recht, welches eine Fülle kasuistischer Einzelbestimmungen zur Lehre des Betrugs aufweist, behandelt den Kreditbetrug in 32 und 33 Vict. c. 62, s. 13 (wer bei Eingehung einer Schuld oder Verbindlichkeit Kredit erhält unter falschen Vorspiegelungen oder mittels irgend eines anderen fraud). Entwurf 273 sagt: „By means of any fraud though not amounting to a false pretence.“

Aus der englischen Bestimmung ist interessant, daß das Delikt allein auf die falsche Vorspiegelung gestellt ist.

Die übrigen Völker Europas, also die Mehrzahl, kommen, soweit ich feststellen konnte, mit dem allgemeinen Betrugsparagraphen auch zur Bekämpfung des Kreditbetrugs aus.

Immerhin zeigen die vorgenannten Beispiele, daß wir mit einer Bestimmung für den Kreditbetrug nicht allein dastehen würden. Da die Rechtsentwicklung bei uns leider eine solche Bestimmung nötig gemacht hat, der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Strafgesetzbuches noch nicht abzusehen ist, und die unsere Wirtschaft aufs schwerste schädigenden Kreditbetrügereien je eher je besser unterbunden werden müssen, so wäre durchaus wünschenswert, daß eine solche Bestimmung, wie sie für das neue Strafgesetzbuch zu fordern ist, durch besondere Novelle zu § 263 StGB. möglichst bald verabschiedet würde.

Wohin gehen die Einlagen der Sparkassen und der Banken?

Von Dr. Joachim Keffler, Berlin.

Wenn in der von Sparkassen zum Zwecke der Heranziehung von Einlagen betriebenen Reklame die Behauptung immer wiederkehrt, daß die den Sparkassen anvertrauten Spar- und Depositengelder in der Stadt oder im Kreise bleiben und nicht nach außerhalb gehen, so soll mit dieser Behauptung — besonders durch die Form, in die sie häufig gekleidet wird — doch jedenfalls beim Publikum der Eindruck erweckt werden, als ob ein Unterschied zwischen Sparkassen und privaten Bankunternehmungen bestände, bei dem die Anlage von Geldern bei der Sparkasse als ein Verdienst um das Gemeinwohl der engeren Heimat, die Anlage von Geldern bei einem privaten Bankinstitut jedoch als Mangel an Bürgersinn zu werten sei.

Besteht ein solcher Unterschied zwischen Sparkassen und Banken nicht, so würde man in der von den Sparkassen aufgestellten Behauptung einen Verstoß gegen das im Mai 1928 von den Spitzenverbänden des Geld- und Kreditwesens getroffene Abkommen zur Verminderung und Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten zwischen Banken, Sparkassen und Genossenschaften erblicken können, einen Verstoß gegen das Wettbewerbsabkommen, das sich übrigens nach übereinstimmender Ansicht der beteiligten Verbände im allgemeinen recht gut bewährt hat und an dem trotz gelegentlich auftretender Differenzen unbedingt festgehalten werden sollte. In diesem, im Bank-Archiv Nr. 16 vom 15. Mai 1928 veröffentlichten Wettbewerbsabkommen heißt es unter Ziffer 1 der „Sachlichen Richtlinien für die Abgrenzung zwischen legitimem und unzulässigem Wettbewerb“: „Zwischen den Verbänden besteht Einigkeit darüber, daß mit der geschäftlichen Propaganda für Mitglieder einer Gruppe von Geld- und Kreditinstituten niemals eine Herabsetzung der Mitglieder einer anderen Gruppe verbunden sein darf.“ Sicherlich kann eine solche Herabsetzung der Mitglieder einer anderen Gruppe auch in einer zu Reklamezwecken aufgestellten Behauptung erblickt werden, in der zwar die Mitglieder einer anderen Gruppe nicht ausdrücklich erwähnt werden, deren Inhalt und Sinn aber nur dahin gedeutet werden kann, daß eine indirekte Herabsetzung konkurrierender Institute gewollt ist. Aber auch wenn man nicht so weit geht, einen Verstoß gegen das Wettbewerbsabkommen als vorliegend anzusehen, so würde eine solche Behauptung, wenn sie den Tatsachen nicht entspricht, jedenfalls mit dem den beteiligten Spitzenverbänden des Geld- und Kreditwesens gemeinsamen Wunsche der Pflege guter Wettbewerbsitten nicht in Einklang zu bringen sein. Es lohnt sich deshalb vom Standpunkte des privaten Bankgewerbes, die Frage zu untersuchen, ob ein solcher Unterschied zwischen Sparkassen und Banken tatsächlich vorhanden ist.

Geht man davon aus, daß die Abweichungen, welche die der „Mustersatzung der Sparkassen“ — Rd.-Erl. d. Pr. M. d. I. vom 26. Juli 1927 — IV b 957 — noch nicht angepaßten Sparkassensatzungen

aufweisen, für die vorliegende Frage nicht von Erheblichkeit sind — die Mustersatzung geht mit der Beschränkung der Sparkassen im Aktivgeschäft weiter als zahlreiche noch nicht durch das Muster ersetzten Satzungen —, so ergibt die Betrachtung der bei den Sparkassen bestehenden Verhältnisse folgendes:

Nach § 1 Absatz 3 Satz 3 der Mustersatzung dient die Sparkasse „der Befriedigung der örtlichen Kreditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Satzung“. „Diese allgemeinere Fassung ist gewählt, einmal weil eine Regionalisierung im Passivgeschäft überhaupt fehlt und sodann, weil sie im Aktivgeschäft immerhin nur in Abstufungen erfolgt: es können nämlich bei zwar grundsätzlicher Regionalisierung auf den Bezirk des Gewährverbandes dessen Grenzen für in der einzelnen Satzung namentlich aufzuführende Bezirke überschritten werden. Dies gilt für den Realkredit (§ 25 Abs. 1) sowie für den Personalkredit einschließlich des Wechseldiskonts (§ 27 Abs. 6). Eine Regionalisierung auf den Bezirk der Provinz findet beim Kommunalkredit statt (§ 29 Abs. 1 Satz 2); beim Lombardkredit (§ 26) fehlt eine Regionalisierung.“ (Simon, Sparkassenrecht Seite 53.)¹⁾

Die Mustersatzung stellt also zunächst einmal das Prinzip der Regionalisierung auf, die „den Charakter der öffentlichen Sparkassen als dezentralisierter Kreditversorgungsstellen festlegt“ (Simon, Seite 71). Aber der Grundsatz, daß die Sparkasseneinlagen im Bezirk des Gewährverbandes, also am engeren Ort ihres Aufkommens, bleiben müssen, ist doch in mehreren Fällen durchbrochen und konnte auch aus guten wirtschaftlichen Gründen nicht in der Strenge aufrechterhalten werden, wie es nach der (oben erwähnten) Propaganda den Anschein hat.

„Bei der Vorbereitung der Mustersatzung erschien eine ausnahmslose Regionalisierung des Realkredits nicht angebracht, da die Besonderheit der örtlichen Verhältnisse nicht selten ein Hinausgreifen der Realkreditbetreuung auf Nachbargemeinden erfordert. Dies gilt namentlich für städtische Sparkassen mit günstiger Liquidität inmitten ländlicher Bezirke, deren Kreissparkassen ein etwa vorhandenes starkes Realkreditbedürfnis nicht ausreichend befriedigen können. Hier muß eine Aushilfe durch die betreffende Stadtsparkasse zulässig sein“ (Simon, Seite 187).

Ebenso wie im Realkreditgeschäft ist der Grundsatz der strengen Regionalisierung durchbrochen beim Personalkreditgeschäft (Darlehn gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel und Diskontierung von Wechseln). Während die Mustersatzung für das Realkreditgeschäft die Möglichkeit vorsieht, nicht nur im Bezirk des Gewährverbandes belegene Grundstücke zu beleihen, sondern auch Grundstücke, die in Gemeinden belegen sind, die in der Mustersatzung namentlich aufgeführt sind (§ 25 Abs. 1), gilt Entsprechendes im Personalkreditgeschäft für Personen, die ihren Wohnsitz in Gemeinden haben, die nicht zum Gewährverbande gehören, deren Wohnsitzgemeinden aber in der Satzung namentlich aufgeführt sind (§ 27 Abs. 6).

¹⁾ Das neue Sparkassenrecht, Kommentar zur Mustersatzung der Sparkassen vom 26. Juli 1927 von Ministerialrat Dr. jur. Ludwig Simon, Referent für das Sparkassenwesen im Preußischen Ministerium des Innern. 1928.

Daß von dieser in der Mustersatzung gegebenen Möglichkeit, mit dem Realkredit- und Personalkreditgeschäft die Grenzen des Gewährverbandes zu überschreiten, infolge des Satzungsgenehmigungsverfahrens nur in den Fällen einer wirtschaftlichen Notwendigkeit Gebrauch gemacht wird, kann ohne weiteres unterstellt werden, ändert aber nichts an der Tatsache, daß das Realkredit- und Personalkreditgeschäft vielfach über die Grenzen des Gewährverbandes hinübergreift.

Für die Darlehnsverleihung gegen Faustpfand (§ 26), insbesondere für das Lombardgeschäft, gibt es überhaupt keinen Zwang, der die Verleihung solcher Kredite räumlich beschränkt, wobei ebenfalls zugegeben sein mag, daß die Sparkassen über ihre Gewährverbandsgrenzen nicht ohne triftigen wirtschaftlichen Grund hinausgehen. Aber auch hier werden eben häufig solche wirtschaftlichen Gründe für die Mitversorgung der Nachbargebiete sprechen.

Für die Verleihung von Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften bestimmt § 29 der Mustersatzung, daß sie „in der Regel nur an Schuldner innerhalb der Provinz, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, ausgegeben werden sollen.“ Bei diesem Zweige des Aktivgeschäfts, der stets einen sehr erheblichen Teil des Ganzen umfassen wird — Kommunal-darlehen dürfen insgesamt bis zu (nicht mehr als) 50 pCt. der gesamten Einlagen betragen, wobei der eigene Gewährverband Beträge in Höhe von höchstens insgesamt 25 pCt. der gesamten Einlagen erhalten darf — sind also die Grenzen der Regionalisierung schon erheblich weiter gezogen als beim Real- und Personalkreditgeschäft, auch wenn man zugibt, daß die Aufsichtsbehörden darauf sehen, „daß diese Regionalisierungsbestimmung ungeachtet ihres Charakters als einer bloßen Sollvorschrift tatsächlich auch innegehalten wird.“ (Simon, Seite 227.)

Ueber den Gewährverband, über dessen Nachbarbezirke und über die Provinz hinaus können die Sparkassen gehen bei der Anlegung ihrer Bestände in Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Hier sind als Anlagemöglichkeiten u. a. zugelassen Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Landes, einer deutschen kommunalen Körperschaft, eines Sparkassen- und Giroverbandes oder deren Kreditanstalten, Pfandbriefe öffentlich-rechtlicher Kommunal-Kreditinstitute und Kommunal-Obligationen deutscher Hypotheken-Aktienbanken. Da nach dem Preuß. Gesetz vom 23. Dezember 1912 betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren (PrGS. 1913 S. 3) die öffentlichen Sparkassen von ihrem verzinslich angelegten Vermögen Mindestbeträge in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzulegen haben, und zwar je nach der Höhe des Einlagebestandes, mindestens 15—25 pCt., so ist sicher, daß hier ein erheblicher Teil des Aktivgeschäfts über die Grenzen des Gewährverbandes, der Nachbarbezirke und der Provinz hinausgeht.

Wenn ferner § 33 der Mustersatzung gestattet, daß die Sparkasse vorübergehend verfügbare Gelder bei deutschen öffentlichen Bankanstalten, insbesondere Girozentralen und Landesbanken, ausnahmsweise auch bei benachbarten öffentlichen Sparkassen und solchen Privatbanken anlegt, die

die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes zuläßt, oder sie zum Ankauf solcher Wechsel verwendet, die an der Börse oder im offenen Markt als Privatdiskonten gehandelt werden, und wenn schließlich § 35 der Mustersatzung vorschreibt, daß mindestens 30 pCt. des Gesamteinlagenbestandes der Sparkasse in flüssigen Mitteln anzulegen sind, wobei mindestens 10 pCt. des Gesamteinlagenbestandes als Guthaben bei der zuständigen Girozentrale (Landesbank) unterhalten werden muß, so erhellt aus diesen Bestimmungen noch klarer als aus dem vorher Gesagten, daß es eine wirtschaftliche Unmöglichkeit ist, zu behaupten, die Einlagen bleiben in der Stadt oder im Kreise und gehen nicht nach außerhalb. Die Konstruktion des kommunalen Giroverbandes ist in ihrer Wirkung keine andere als die des Filialnetzes einer Großbank, insofern, als die von den Sparkassen bei den zuständigen Girozentralen unterhaltenen Guthaben mit dazu dienen, den Ueberschuß und den Bedarf kurzfristiger Gelder über das gesamte Reich hin auszugleichen.

Wir gelangen damit zu der Feststellung, daß das Regionalisierungsprinzip im Aktivgeschäft der Sparkassen nur ein sehr bedingtes ist, und daß die Einlagen des Sparkassenkunden nicht allein im Bezirk ihres Aufkommens Verwendung finden, sondern zu einem erheblichen Teile den Geld- und Kapitalbedarf innerhalb der Provinz, des Landes und des Reichs befriedigen helfen. Hiermit erfüllen die Sparkassen gewiß eine nützliche Aufgabe und leiten die bei ihnen aufkommenden Gelder in die richtigen Kanäle.

Wie steht es nun auf seiten der privaten Banken, von denen die eingangs erwähnte Propaganda geringere Leistungen im örtlichen Kreditgeschäft behauptet, als man sie nach den ihnen aus ihrem Bezirk zufließenden Einlagen sollte verlangen können?

Die Privatbankfirmen wird man bei dieser Betrachtung ohne weiteres ausschalten dürfen; denn es liegt auf der Hand, daß der Schwerpunkt auch ihres Aktivgeschäfts in ihrem engeren Wirtschaftsbereich liegen muß. Gemeint sind bei der Propaganda wohl nur die großen Aktienbanken, denen man zum Vorwurf machen zu können glaubt, sie zögen die Gelder aus der Provinz heraus, um sie in Berlin zu konzentrieren und an wenige Großfirmen auszuleihen.

Eine „Mustersatzung“, an Hand deren man diese Behauptung widerlegen könnte, gibt es freilich nicht, dafür aber andere Momente, welche die Unhaltbarkeit der Behauptung dartun, welche die Sparkassen zum Zwecke des Einlagenwettbewerbs aufstellen.

In dem Geschäftsbericht einer D-Bank für das Jahr 1928 heißt es, daß die Summe der Debitoren bei dem betreffenden Institut, der Größe der im einzelnen gewährten Kredite nach, sich wie folgt zusammensetzt:

Kredite bis unter RM	5 000,—	= 57 %
" " "	10 000,—	= 70 %
" " "	15 000,—	= 75 %
" " "	50 000,—	= 90 %
" " "	100 000,—	= 95 %.

Nach der von einer anderen D-Bank anlässlich des Jahresabschlusses 1928 bekanntgegebenen Debitorenzergliederung entfielen von der gesamten

Stückzahl der Debitorenkonten, die mit 56 000 Stück angegeben wurde, auf Debitoren

bis zu RM	5 000,—	=	71,55 %
" "	20 000,—	=	85,78 %
" "	50 000,—	=	92,42 %

Die Ähnlichkeit der von den beiden Banken gegebenen Zahlen läßt den Schluß zu, daß die Verhältnisse bei allen großen Aktienbanken ziemlich gleich liegen. Diese Zahlen beweisen aber nicht nur, in wie hohem Maße auch die Großbanken das kleinere und mittlere Kreditbedürfnis befriedigen, sondern auch, daß die Einlagen der Kundschaft bei den einzelnen Filialen und Zweigstellen ebenfalls — wie bei den Sparkassen — zum großen Teil im Bezirk ihres Aufkommens ausgeliehen werden, da sich die kleineren und mittleren Debitoren über das ganze Reich verteilen, es sich also nicht um Gelder handeln kann, die von den Filialen aufgesogen und in Berlin konzentriert werden.

Für die Behauptung, daß die Filialen der großen Aktienbanken mit den in ihrem Bereich aufkommenden Geldern nicht die Zentralen alimentieren, daß vielmehr die Zentralen ihren Niederlassungen im Reich in erheblichem Umfange die zur örtlichen Kreditgewährung notwendigen Mittel zur Verfügung stellen müssen, liefert endlich den entscheidenden und schlüssigen Beweis der Anteil, den das Ausland an der Gesamtsumme der Gläubiger der deutschen Großbanken hat. Dieser Anteil ist in dem Geschäftsbericht für 1928 von einer D-Bank mit 32,6 pCt. und von einer anderen D-Bank mit 35 pCt. angegeben worden. Inzwischen hat bekanntlich infolge des Ausbleibens der langfristigen Auslandsanleihen, die im Jahre 1929 um mehr als eine Milliarde hinter dem Durchschnitt der Vorjahre zurückgeblieben sind, die Hereinnahme kurzfristiger Auslandsgelder durch die deutschen Banken noch wesentlich zugenommen, so daß man sicherlich nicht zu hoch greifen wird, wenn man diesen Anteil des Auslandes an den Gläubigern der deutschen Aktienbanken auf 40 pCt. schätzt.

Die erheblichen Beträge, welche das Ausland bei den deutschen Banken angelegt hat, werden von diesen naturgemäß nicht ausschließlich den Großkunden zur Verfügung gestellt, sondern gelangen durch den Verteilungsapparat des Filialnetzes in alle diejenigen Bezirke, in denen ihrer wirtschaftlichen Struktur nach einem sehr starken Kreditbedarf ein nicht entsprechend großes Geldaufkommen gegenübersteht.

An der Tatsache, daß die Gelder nicht den Weg von der Filiale zur Zentrale, sondern den umgekehrten Weg, von der Zentrale zur Filiale, gehen, würde sich auch dann nichts ändern, wenn die vom Auslande unterhaltenen Währungsguthaben, was an sich wünschenswert wäre, ausschließlich den Exportdevisen produzierenden Kunden zur Verfügung gestellt würden, da die für den Export arbeitenden industriellen Unternehmungen aller Branchen und aller Größen sich über das gesamte Reich verteilen.

Wenn man schließlich noch hinzunimmt, daß selbst in geldflüssigen Zeiten, wie den augenblicklichen, die Summe der von den Filialen bei den Zentralen unterhaltenen Guthaben so gering ist, daß sie im Rahmen des Kreditvolumens einer Großbank überhaupt keine Rolle spielt, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß die bei privaten Bankunterneh-

mungen gemachten Einlagen das örtliche Wirtschaftsleben nicht weniger befruchten als die Einlagen bei den Sparkassen.

Ein Verzicht der Sparkassenreklame auf die Behauptung, daß die Sparkasseneinlagen mehr als die Bankeinlagen den örtlichen Interessen dienen, würde unter diesen Umständen zu einer Verbesserung der Wettbewerbsbeziehungen zwischen Sparkassen und Banken beitragen, von denen kein Teil von sich sagen kann, er habe wichtigere lokalwirtschaftliche Funktionen zu erfüllen als der andere.

Die Möglichkeiten der Lagerbewertung in steuerlicher Hinsicht und ihr Einfluß auf die Lagerhaltung.

Von Dr. Alexander v. Wedel, Berlin.

In seinem Bericht zur Frage der Lagerhaltung (Enquete der Deutschen Bank)¹⁾ untersucht Professor Dr. Palyi die Gründe, die nach den Angaben und Andeutungen der befragten Firmen für ihre Lagerpolitik in den Jahren 1924 bis 1928 maßgebend gewesen sind, und sagt u. a.: „Am wenigsten steuerliche: das Lager ist zwar ein wichtiges Abschreibungsobjekt, was jedoch allenfalls die Inventur am Bilanztermin beeinflußt und jedenfalls nicht zur langfristigen Entwicklungstendenz von Lagersteigerung und relativem Zurückbleiben des Umsatzes zu führen braucht.“ Es bedarf keiner weiteren Erörterung, um zu zeigen, daß der Kaufmann durch das Mittel der Abschreibungspolitik in der Lage ist, am Bilanztermin die Inventur zu beeinflussen und sogenannte stille Reserven zu bilden. Dabei sind ihm jedoch enge Grenzen gezogen. § 19 und § 20 des EinkStG. sprechen sich über die Bewertungsgrundsätze für Waren in der Einkommensteuerbilanz so klar aus, daß eigentlich ein Anlaß zu Zweifeln nicht vorzuliegen scheint. Für den Abschluß des Anschaffungsjahres schreibt § 19 vor, daß der gemeine Wert am Bilanztermin zu Grunde zu legen ist (Abs. I), daß der Steuerpflichtige statt dessen aber auch den Anschaffungspreis einsetzen kann (Abs. II). Der Steuerpflichtige kann aber am Schluß des Anschaffungsjahres auch den gemeinen Wert selbst dann einsetzen, wenn er über den Anschaffungs- oder Herstellungspreis hinaus gestiegen ist, insofern also einen unrealisierten Gewinn aktivieren. (Dies ist nur für die Aktiengesellschaften nach § 261 HGB. verboten.) § 20 Abs. I Halbsatz 1 sagt, daß in den Bilanzen der folgenden Jahre die Bestände grundsätzlich mit den Vorjahrswerten anzusetzen seien; der Steuerpflichtige hat aber hier das Wahlrecht, an Stelle des vorjährigen Anschaffungswertes den gemeinen Wert in die Bilanz einzustellen, je nachdem dieser oder jener niedriger ist. (§ 20 Abs. I Halbsatz 2.) Diese Steuergrundsätze der §§ 19—20 sollen also dem Steuerpflichtigen die Befugnis geben, eine besondere Steuerbilanz neben seiner Handelsbilanz aufzustellen. Die besonderen Steuerbilanzvorschriften des EinkStG., deren Beachtung § 13 des EinkStG. vorschreibt, treten autonom und selbständig neben die handelsrechtlichen Bestimmungen und sollen daneben und unabhängig davon gelten.

Der Reichsfinanzhof hat allerdings diese scheinbar klaren Bewertungsgrundsätze der §§ 19 und 20 des EinkStG. wesentlich modifiziert. In RFH. 21, 62 hatte er sich dahin entschieden, dem Steuerpflichtigen wäre

¹⁾ Beilage zu den Wirtschaftlichen Mitteilungen der Deutschen Bank, Juni 1929: Zur Frage der Lagerhaltung, eine Enquete der Deutschen Bank, von Professor Dr. Melchior Palyi, Wissenschaftlicher Beirat der Direktion der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, Seite 3.

das Wahlrecht zwischen gemeinem Wert und Anschaffungswert in der Weise einzuschränken, daß eine nach § 19 EinkStG. zulässige Bewertung steuerlich dann unzulässig sein sollte, wenn sie den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung widerspräche. An dieser Auslegung des § 19 hat der Reichsfinanzhof auch in seiner neueren Entscheidung vom 17. 4. 1929 VIa 594 festgehalten. In dem hier zur Entscheidung stehenden Falle hatte der Beschwerdeführer in der mit der Steuererklärung für das Jahr 1925 eingereichten Bilanz seine Waren mit RM. 153 469,46 angesetzt. Als das Finanzamt eine Berichtigung der Bilanz in einigen anderen Punkten vornahm, machte der Steuerpflichtige im Rechtswege geltend, daß der gemeine Wert der Waren am Bilanztag niedriger gewesen sei als der Anschaffungspreis, und da er nach § 19 das Wahlrecht habe, könne er nunmehr verlangen, daß an Stelle des Anschaffungspreises der gemeine Wert angesetzt werde; dieser sei aber im Textilhandel Ende 1928 geringer gewesen als der Anschaffungspreis, und zu seiner Ermittlung sei ein Abschlag vom Anschaffungspreis von 5 pCt. geboten. Der Reichsfinanzhof hat die Frage, ob eine solche Bilanzänderung vom steuerlichen Standpunkt überhaupt zulässig sei, grundsätzlich bejaht für die Frist, in der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren neue Tatsachen vorgebracht werden können. Ob andererseits der Beschwerdeführer verlangen könne, daß beim Ansatz der Waren der niedrigere gemeine Wert an Stelle des ursprünglich angesetzten Anschaffungspreises anzusetzen sei, hänge davon ab, ob der Beschwerdeführer nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung bei dem (höheren) Anschaffungspreis bleiben dürfte, obwohl der gemeine Wert der Waren unter dem Anschaffungspreis lag.

Ueber diese Frage hat der Reichsfinanzhof durch Vermittlung der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft eine Rundfrage veranstaltet, welche in überwiegendem Maße das Ergebnis hatte, daß die Bewertung der Waren in Warenhandelsgeschäften (Groß- und Einzelhandel) mit dem Anschaffungspreis nur dann den Anschauungen des ordentlichen Kaufmanns widerspräche, wenn der am Bilanzstichtag erzielbare Verkaufspreis abzüglich der Verkaufsspesen geringer sei als der Anschaffungspreis, und wenn der Kaufmann bei vorsichtiger Bewertung aller Umstände auch nicht damit rechnen könne, bei späterer Veräußerung den Anschaffungspreis zu erhalten. Der Beschwerdeführer des obigen Falles durfte daher nach kaufmännischen Grundsätzen in die Bilanz den Anschaffungspreis der Waren trotz ihres etwaigen niedrigeren gemeinen Wertes dann einsetzen, wenn mit einem Verkauf der Waren mindestens zum Anschaffungspreis zuzüglich der Verkaufsspesen am Bilanzstichtag zu rechnen war. War das nicht der Fall, so mußte der niedrigere gemeine Wert angesetzt werden. Der Reichsfinanzhof hat damit also die speziellen steuerrechtlichen Bilanzvorschriften dahingehend begrenzt, daß diese steuerrechtlichen Vorschriften nur soweit gelten sollen, als sie den handelsrechtlichen Grundsätzen nicht widersprechen. Damit war das Bestreben ausgesprochen, die steuerliche Bewertung der Waren in Anlehnung an die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften so zu gestalten, daß Steuer und Handelsrecht zusammengehen können, soweit nicht über den nach Handelsrecht bestehenden Zwang zu möglichst niedriger Bewertung hinaus freiwillig von der etwa handelsrechtlich gewährten Befugnis zur Unterbewertung Gebrauch gemacht wird. Diese Entscheidung des Reichsfinanzhofes gilt allerdings nur für Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Scheinbar in entgegengesetzter Richtung wirken sich die Bilanzvorschriften des HGB. und KorpStG. hinsichtlich der Lagerbewertung bei den Aktiengesellschaften aus. Zunächst ist das Gutachten des Reichsfinanzhofes vom 15. Februar 1927, RFH. 20, 325, von grundlegender Bedeutung. Dort wird die Stellungnahme

des Reichsfinanzhofes unter schärfster Betonung der Selbstständigkeit des Steuerrechts gegenüber der ordnungsmäßig aufgestellten Handelsbilanz dargelegt. Der Begriff der Steuerbilanz wird klar umgrenzt; sie wird als abgeleitete Bilanz bezeichnet, welche sich aus der ordnungsmäßig aufgestellten Handelsbilanz entwickelt hat. Die Korrekturen werden auf das steuerliche Gebiet verlegt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß sich § 13 des KorpStG. und § 19 des EinkStG. von den Vorschriften des § 40 HGB. hinsichtlich der Wertsetzung durchaus unterscheiden. § 40 HGB. definiert den Begriff „Wert“ nicht, und es muß als durchaus zweifelhaft bezeichnet werden, ob der „Wert“ des § 40 mit dem „gemeinen Wert“ des Steuerrechts gleichzusetzen ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß § 261 HGB. eine weitere Verschiedenheit vom § 19 des EinkStG., welcher nach § 13 des KorpStG. auf die Aktiengesellschaften sinngemäß Anwendung findet, aufweist, da zu dem „Wert“ des § 40, der für den § 261 HGB. als Unterbau zu betrachten ist, noch der Börsen- oder Marktpreis als Höchstbetrag hinzutritt.

Solange die Ware nicht verkauft ist, hat sie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und der Sorgfalt eines die Zukunftsmöglichkeiten abwägenden Kaufmannes keinen höheren Wert als denjenigen Betrag, zu dem er die Ware eingekauft hat. Der solide Kaufmann befolgt keinen anderen Grundsatz, als wie ihm § 261 HGB. für die Aktiengesellschaften vorschreibt: über den „Anschaffungspreis“ wird in der Regel nicht hinausgegangen, wohl aber wird dieser auf einen etwa eingetretenen geringeren Wert herabgesetzt. Unrealisierte Gewinne pflegen nicht errechnet noch ausgeschüttet zu werden. Statt des Anschaffungspreises darf auch der „gemeine Wert“ eingesetzt werden; und unter „gemeinen Wert“ versteht die Rechtsprechung nichts anderes als den „Verkaufswert“, d. h. den an dem Bilanzstichtage gegebenen Konjunkturwert (Börsen- oder Marktpreis) der Waren. Der „Wert“, in welchem Sinne er immer aufgestellt wird, ist nur für die Höchstgrenze anzusehen, und es gilt als verpönt für ein solides Unternehmen, die „zulässigen“ Höchstwerte einzusetzen.

Wir sehen, daß sich Finanzliteratur und Gesetzgebung in der begrifflichen Auslegung vielfach kreuzen, aber doch letzten Endes zu dem Ergebnis kommen, daß Abschreibungen auf das Warenlager, je nach Lage und Art des Geschäftes, in geringerem oder stärkerem Maße wertmäßig vorgenommen werden können.

Zusammenfassend kann man also sagen, daß ein Gegensatz in den Bewertungs-Grundsätzen des HGB. und KorpStG. zum EinkStG. vorhanden ist. Dieser Gegensatz ist aber nur scheinbar, denn der Unterschied in den Bewertungs-Grundsätzen der Waren beim Einzelkaufmann und der Aktiengesellschaft besteht lediglich darin, daß der letzteren hinsichtlich der Bewertungsprinzipien engere Grenzen gezogen sind. Grundsätzlich haben der Einzelkaufmann wie die Aktiengesellschaft die Möglichkeit, vom Standpunkt der kurzfristigen Lagerbewertungspolitik aus gesehen, Abschreibungen (Bildung innerer Reserven) vorzunehmen. Die Inventur kann also am Bilanztermin durch die Abschreibung zweifellos beeinflusst werden, und eine solche Abschreibungspolitik kann in kurzfristiger Beziehung naturgemäß zu einer gewissen Lagersteigerung führen. Der Einzelkaufmann darf allerdings in der Bewertung seiner Vorräte nur soweit heruntergehen, als seine Wertansetzung im Rahmen der eingangs erwähnten Ausführungen liegt und eine Unterbilanz möglichst vermieden wird. Andererseits ist er aus begrifflichen Gründen gehalten, seine Vorräte nicht zu hoch anzusetzen, um nicht von der Steuer zu scharf erfaßt zu werden. Ähnlich liegt der Fall bei der Aktiengesellschaft. Zwar hat die Aktiengesellschaft nach dem Gesetz, wie bereits früher dargelegt, einen engeren Spielraum in der Bewertung der Waren, aber auch sie kann in kurzfristiger Beziehung ihre Inventur am Bilanztermin durch das Mittel

der Abschreibungspolitik stark beeinflussen, wenn sie auch, ebenso wie der Einzelkaufmann, aus steuerpolitischen Gesichtspunkten heraus Vorsicht üben muß.

Außerlich gesehen scheint also der sogenannten Abschreibungspolitik damit ein verhältnismäßig weiter Spielraum gelassen zu sein. Hier greifen aber nun die Bilanzvorschriften über die Kontinuität und Identität der fortlaufenden Jahresbilanzen ein. Auf „längere Sicht“ müssen sich im obigen Rahmen erfolgende Abschreibungen naturgemäß schärfer auswirken und somit zur Bildung „größerer Reserven“ führen, da in den einzelnen Bilanzjahren die Differenzbeträge der Wertansetzung des Lagers hinzutreten. Soweit kann also eine derartige Abschreibungspolitik, langfristiger Natur, beim Einzelkaufmann wie der Aktiengesellschaft zu einer verhältnismäßig größeren wertmäßigen Reduzierung des Lagers führen.

Wenn aber in den vorangegangenen Jahren ungerechtfertigt hohe Abschreibungen vorgenommen worden waren, so würde diese Bilanztechnik doch zu keinem Erfolge kommen, da nach erfolgter Realisierung der Vorräte im Bilanzjahr selbst bei gleichgebliebenen Verkaufspreisen ein höherer Reingewinn ausgewiesen werden müßte, der bei einer eventuellen Preissteigerung der Waren sich womöglich noch höher gestaltet hätte. Die Einsparung der Steuer, die der Bilanztechniker in den vorhergehenden Jahren mit seiner Abschreibungspolitik vorübergehend vielleicht erzielt hätte, wird dann also wieder durch die Steuer bei einer Realisierung der Vorräte absorbiert.

Anders liegt der Fall — und dieser Fall kann nur als Ausnahme gewertet werden —, wenn z. B. ein Unternehmer von seinen Vorräten, sagen wir, einen Posten im Anschaffungspreise von RM 500,— zu einem Verkaufspreise von RM 1000,— absetzt; investiert er diese RM 1000,— wieder in Vorräten und schreibt er diese wiederum auf RM 500,— (also auf den Anschaffungspreis des früheren Warenpostens) ab, so hat er tatsächlich mengenmäßig seine Warenposten verdoppelt. Er vollzieht dann eine Flucht in die Sachwerte, wobei er den Zinsverlust in Kauf nimmt. Hier scheint allerdings im Gesetz eine Lücke vorzuliegen, die solche Methoden zuläßt.

Sofern also nur bei allen aufeinanderfolgenden Bilanzen dieselben normalen Grundsätze in der Bewertung der Waren angewandt werden, kann die Steuer nur den normalen Gewinn erfassen, der zwischen Bilanzwert und dem tatsächlichen Verkaufswert bei einer Realisierung der Waren liegt.

Vom Standpunkte der mengenmäßigen Vorratspolitik aus gesehen kann also das Mittel der Abschreibungspolitik in kurzfristiger Beziehung zu einer gewissen Lagersteigerung führen, da die Inventur am Bilanztermin durch die Abschreibung zweifellos beeinflußt werden kann; in langfristiger Beziehung jedoch kann, sofern bei den einzelnen aufeinanderfolgenden Bilanzen dieselben Bewertungsgrundsätze befolgt werden, eine Entwicklungs-Tendenz zur Lagersteigerung nicht zur Auswirkung kommen, da die Identität und die Kontinuität der aufeinanderfolgenden Jahresbilanzen dies verhindern und ungerechtfertigte Abschreibungen bei einer eventuellen Realisierung des Lagers doch zur Versteuerung kommen.

Somit bleibt nur das Mittel der Rationalisierung der Lagervorräte, ohne die eine sachgemäße Verwendung des investierten Kapitals nicht möglich ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

Steuerrecht.

1. Zu §§ 13, 29 EinkStG.

Die Effektingeschäfte der Kursmakler werden als in ihrem Gewerbebetrieb getätigt behandelt, wenn sie nicht buchmäßig so getrennt geführt worden sind, daß ihr privatgeschäftlicher Charakter deutlich kenntlich ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 20. November 1929 — VI A 1779. 29 —; abgedr. Steuer und Wirtschaft 1930, Spalte 32.

Der Bf. hat im Jahre 1926 als Kursmakler regelmäßig die Börse besucht und hierbei an jedem Börsentage von der Möglichkeit spekulativer Betätigung (Effektenterminhandel) Gebrauch gemacht, und zwar in einem Umfang, daß die Zahl der Geschäfte an lebhaften Tagen 100 und mehr betragen hat. Diese Effektingeschäfte haben sich zum weitaus überwiegenden Teil auf Wertpapiere erstreckt, bei deren amtlicher Kursfestsetzung der Bf. zur Mitwirkung berufen ist, nur selten auf Papiere anderer Märkte. Diese Geschäfte sind auch im amtlichen Maklerjournal eingetragen und, soweit sie sich nicht ohne weiteres ausgeglichen haben, durch Beisetzung von E. G. (eigene Geschäfte) kenntlich gemacht. Der Gewinn aus diesen Geschäften stellt einen in der Bilanz ausgewiesenen „Effektengewinn 1926“ dar. Außerdem hat der Bf. im Jahre 1926 Käufe und Verkäufe von Wertpapieren durch die Bankgeschäfte A und B ausführen lassen. Auch hierbei hat es sich zum Teil um Geschäfte in Papieren gehandelt, bei deren Kursfestsetzung der Bf. als Makler mitzuwirken hat. In diesen Fällen hat der Bf. nach seiner Darstellung die Geschäfte vornehmen müssen, weil er an dem betreffenden Tage bei Börsenschluß infolge von Fehlern nicht „glatt“ gewesen ist. Die Aufträge an die Bankgeschäfte hat der Bf. teils vor Beginn der Börse, teils während der Börse erteilt. Diese durch die beiden Bankgeschäfte getätigten Käufe und Verkäufe in Wertpapieren will der Bf. als reine Privatgeschäfte betrachtet wissen, weil die in Betracht kommenden Wertpapiere zu seinem Privatvermögen zu rechnen seien. Seit Jahren habe er die im Geschäft nicht benötigten Gelder aus dem Geschäft herausgezogen und privat angelegt zur späteren Sicherung seiner Familie. Nach dem Prüfungsbericht hat der Bf. im Jahre 1926 zu Lasten seines Privatkontos 97 000 RM an die beiden Bankgeschäfte überwiesen. Dieser Betrag ist als Ueberschuß betrachtet und zum Ankauf von Wertpapieren verwendet worden. Von den durch die beiden Bankgeschäfte getätigten Verkäufen beziehen sich 29 auf Wertpapiere, die erst im Jahre 1926 angeschafft worden sind. Bei den übrigen Veräußerungsgeschäften hat es sich um Verkäufe aus älteren Wertpapierbeständen gehandelt. Soweit aus den Erlösen festverzinsliche Wertpapiere angeschafft worden sind, waren diese Papiere am Schlusse des Steuerabschnitts noch vorhanden. Von den in Verwahrung der beiden Bankgeschäfte befindlichen Wertpapieren ist ein Posten von nom. 50 000 RM 10%ige Goldpfandbriefe bei der Liquidationskasse Aktiengesellschaft hinterlegt worden. Diese Maßnahme ist nach Angabe des Bf. aus Prestige Gründen erfolgt.

Auf Grund dieses Tatbestandes hat das Finanzgericht angenommen, daß der Beschwerdeführer neben seiner Maklertätigkeit den Effektenhandel gewerbsmäßig betreibt, und hat aus diesem Grunde auch den Gewinn aus den durch Vermittlung der beiden Banken getätigten Effektingeschäfte dem Gewinn aus Gewerbebetrieb zugerechnet.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, in der ausgeführt wird, daß die Vorentscheidung zu Unrecht gewerbsmäßigen Effektenhandel angenommen habe. Soweit der Bf. die beiden Bankgeschäfte zur Erledigung von Effektingeschäften in Anspruch genommen habe, sei er lediglich Kunde dieser Bankinstitute gewesen. Wie in dem Urteil des Senats vom 28. November 1928 VI A 1523²⁸, RStBl. S. 195, ausgeführt sei, könne derjenige nicht als Gewerbetreibender angesehen werden, der als Kunde von Bankiers auftrete. Wenn der Bf. in seiner freien Zeit an der Börse Effektingeschäfte tätige, so tue er dies für sich selbst. Er sei an der Börse nicht dafür bekannt, daß er zu An- und Verkäufen von Wertpapieren bereit sei. Er habe auch nur gelegentlich Angebote in Wertpapieren angenommen. Aus der Ausnutzung der vorübergehend günstigen Konjunktur im Jahre 1926 könne nicht geschlossen werden, daß er gewerbsmäßigen Effektenhandel betreibe, es handle sich um keine „fortgesetzte“ Tätigkeit. Die durch Vermittlung der beiden Bankgeschäfte bewirkten Käufe und Verkäufe bezögen sich auf aus Ersparnissen herrührenden Wertpapierbesitz. Bei der

Mehrzahl der Verkäufe habe die Absicht zugrunde gelegen, den Aktienbesitz in festverzinsliche Kapitalanlagen umzuwandeln. Selbstverständlich sei es, daß der Bf. seine eingehende Kenntnis des Effektenmarktes in erster Linie für die Anlage seines eigenen Vermögens sowie seiner Ersparnisse ausnutze.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Dem Bf. kann nicht verwehrt werden, im Geschäft nicht benötigte Gelder in irgendwelchen Werten anzulegen, die gegebenenfalls leicht veräußerlich sind und deren Wertentwicklung er auf Grund seiner besonderen Kenntnisse überblickt. Es ist auch einleuchtend, daß die Entwicklung der Verhältnisse zur Wiederveräußerung der erworbenen Gegenstände und zur Neuanlage der Erlöse führen kann. Bei der Verwaltung eines größeren Vermögens werden auch häufiger Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden müssen als beim Besitz eines kleineren Vermögens. Die geschickte Verwaltung eines Vermögens stellt jedenfalls noch keinen Gewerbebetrieb dar. Anders ist es aber, wenn die Privatgeschäfte in einem so engen Zusammenhang mit dem gewerblichen Betrieb stehen, daß sie den Charakter als Privatgeschäfte verlieren. Der Beschwerdeführer hat als Kursmakler seine Anwesenheit auf der Börse und die Kenntnis des Effektenmarktes im Jahre 1926 dazu ausgenutzt, um in einem sehr erheblichen Umfang (an lebhaften Tagen 100 Geschäfte und mehr) eigene Spekulationsgeschäfte (Terminspekulationen) zu betreiben. Hierdurch hat er sich am Wertpapierhandel in weit höherem Maße beteiligt, als es sein Beruf als Kursmakler (Übernahme der sogenannten Spitzen) erforderte. Diese Geschäfte hat er ohne Vermittlung von Bankiers durchweg selbst ausgeführt. Er hat insoweit an dem eigentlichen Börsenverkehr teilgenommen und selbständig als Börsenbesucher den Vorteil der Kursschwankungen ausgenutzt. Daß der Bf. nur die vorübergehend günstige Konjunktur im Jahre 1926 ausgenutzt habe, steht der Annahme nicht entgegen, daß er in diesem Jahre auch gewerbsmäßigen Effektenhandel betrieben hat. Die Annahme eines solchen Handels würde nur dann ausgeschlossen sein, wenn sich der Bf. darauf beschränkt hätte, jeweils bei Beginn der Börse seine Aufträge Banken oder Maklern zu erteilen. Dann würde es sich lediglich um Ausführung von vor dem Börsenbeginn gefaßten Entschlüssen handeln. Das hat der Bf. aber nicht getan. Er hat auch, soweit er die beiden Bankgeschäfte zur Ausführung seiner Anträge in Anspruch genommen hat, seine Aufträge den Bankgeschäften zum Teil erst während der Börsenstunden zugehen lassen. Unter diesen Umständen ist dem Finanzgericht darin beizutreten, daß die über die beiden Bankfirmen getätigten Effektengeschäfte als im Rahmen des Gewerbebetriebs des Bf. ausgeführt anzusehen sind. Zwischen dem Gewerbebetrieb und diesen Geschäften bestehen enge Beziehungen, die besonders dadurch in Erscheinung treten, daß sich diese Geschäfte teilweise auf Wertpapiere erstrecken, zu deren amtlicher Kursfestsetzung der Bf. bestellt ist. Hierzu kommt, daß der Bf. einen Teil der bei den Bankgeschäften angeblich als Privatvermögen verwahrten und verwalteten Wertpapiere bei der Liquidationskasse Aktiengesellschaft in Berlin hinterlegt hat. Wenn diese Hinterlegung, wie der Bf. angibt, aus Prestigegründen erfolgt ist, so geht gerade daraus hervor, daß diese Maßnahme für geeignet gehalten worden ist, geschäftliche Zwecke zu fördern. Wie aus den Akten ersichtlich ist, befaßt sich die Liquidationskasse mit der Abwicklung der Termingeschäfte unter den angeschlossenen Kunden. Da der Bf. Termingeschäfte in erheblichem Umfang betrieben hat, erklärt sich die Hinterlegung der Pfandbriefe bei dieser Kasse ohne weiteres als Maßnahme im Rahmen des Gewerbebetriebs. Eine Trennung der Privatgeschäfte des Bf. von den gewerblichen Geschäften ist hiernach nicht in dem Maße vorgenommen worden, wie gefordert werden muß, damit der privatgeschäftliche Charakter deutlich kenntlich wird.

2. Zu § 37 Abs. 2 EinkStG.

Zinsen von Wertpapieren, Dividenden und Ausbeuten sind Kapitaleinkommen des tatsächlichen Beziehers; ein Abzug eines Teiles des Erwerbspreises für die Wertpapiere ist nicht zulässig.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 4. September 1929 — VI A 1521/29 —¹⁾.

Streitig ist, ob bei Zinsen und Dividenden von Wertpapieren, die der Steuerpflichtige im Steuerabschnitte bezogen hat, zu berücksichtigen ist, daß er die Wertpapiere erst im Laufe der Zins- bzw. Dividendenperiode erworben hat. Die Vorinstanz hat die Frage verneint; die Zinsen und Dividenden

bildeten Einkommen desjenigen, der sie bezieht, ohne daß er einen Teil des Kaufpreises für die Wertpapiere als Werbungskosten abziehen könne. Der Beschwerdeführer vertritt dagegen die Auffassung, daß beim Verkauf eines Wertpapiers ein Teil des Kaufpreises auf die laufenden Zinsen und Dividenden zu rechnen sei und für den Verkäufer Einkommen, für den Käufer Werbungskosten für die bei ihm fällig werdenden Zinsen und Dividenden bilde. Der erkennende Senat hat die Frage bereits in dem Gutachten VI D 1/28²⁾ im Sinne der Vorentscheidung behandelt. Seinen Ausführungen sind besonders Seelmann-Eggebert, Steuer und Wirtschaft 1929 S. 348, und Zimmermann, Steuer-Archiv 32, Jhrg. S. 79, entgegengetreten.

Es ist nicht zu verkennen, daß es befremdet, wenn der Erwerber eines Wertpapiers die kurz nach dem Erwerbe fällig werdenden Zinsen und Dividenden in voller Höhe als Einkommen versteuern muß. Es ist richtig, daß in der kurzen Besitzzeit eine dem Zinsen- oder Dividendenbetrag entsprechende Vermögensvermehrung nicht eingetreten ist. Regelmäßig tritt nach Fälligkeit eines Zinsbetrags oder einer Dividende ein ihnen entsprechender Kursabschlag ein, und wenn er nicht oder nicht in voller Höhe eintreten sollte, so ist der Grund eine Höhererschätzung des Wertpapiers an sich, die zu anderer Zeit eine Kurssteigerung herbeigeführt hätte. Würde das Einkommensteuergesetz auf dem Standpunkt stehen, daß als Einkommen grundsätzlich jede Vermögensvermehrung und nur eine Vermögensvermehrung anzusehen sei, so könnte die vorliegende Frage nicht auftauchen. Die Schwierigkeiten entstehen lediglich dadurch, daß der Begriff des Einkommens anders zu bestimmen ist, und wenn man vielleicht auch versuchen sollte, den Grundsatz „kein Einkommen ohne Vermögensvermehrung“ möglichst zur Geltung zu bringen, so darf die Berücksichtigung dieses Grundsatzes doch nicht dazu führen, die gesetzlichen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes in vielen Fällen auszuschalten oder ihre Anwendung in erheblichem Maße zu erschweren. Wenn A unmittelbar nach Fälligwerden der Dividende oder eines Zinsbetrags ein Wertpapier erworben und unmittelbar vor Fälligwerden der nächsten Dividende usw. an B zu demselben oder einem niedrigeren Preise verkauft hat, so würde die Anwendung des genannten Grundsatzes dazu führen, daß die Dividende weder dem A noch dem B als Einkommen zugerechnet werden könnte. Es ist wohl nicht zweifelhaft, daß dies Ergebnis nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes unannehmbar ist. Ein Fall dieser Art dürfte aber keineswegs besonders selten sein. Der Grundsatz „kein Einkommen ohne Vermögensvermehrung“ kann daher höchstens in der Weise berücksichtigt werden, daß in Fällen, in denen die Steuerpflicht nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zweifelhaft sein kann, in diesem Sinne entschieden wird. In dem unterstellten Falle kann nun nicht zweifelhaft sein, daß Kapitaleinkommen in Höhe der Dividende usw. entstanden ist, und es kann deshalb die Steuerpflicht des B nur dann und insoweit verneint werden, als eine Steuerpflicht des A begründet werden kann.

Nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 EinkStG. gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen auch Einkünfte aus der Veräußerung von Dividenden usw., sofern die dazugehörigen Aktien usw. im Eigentume des Steuerpflichtigen bleiben. Diese Vorschrift bedeutet etwas ganz anderes, als der Beschwerdeführer meint, und es würde zu einem Widersinne führen, wenn man sie durch Streichung des Bedingungssatzes erweitern würde. Unterstellt man eine Schuldverschreibung über 1000 RM zu 8 v. H., bei der die Zinsen am 1. Januar jedes Jahres fällig werden, so würde der Verkäufer des am 1. Januar 1930 fälligen Zinscheins am 1. April 1929 keineswegs etwa 20 RM, sondern fast 80 RM (abzüglich Zwischenzinsen) erhalten (von dem Steuerabzug vom Kapitalertrage sei hier der Einfachheit halber abgesehen). Er wäre sogar in der Lage, für die 1931, 1932 usw. fälligen Zinsscheine Beträge zu erhalten, die sich auf etwa 60,50 usw. RM stellten. Diese Beträge hat als Kapitaleinkommen zu versteuern, wer die Zinsscheine ohne die Wertpapiere selbst veräußert. Es wäre aber offenbar widersinnig, wenn der Veräußerer des Wertpapiers nebst Zinsscheinen den Wert der zu dem Wertpapier gehörigen Zinsscheine als Einkommen versteuern müßte. § 37 Abs. 2 Nr. 2 EinkStG. ist eine richtig durchdachte Vorschrift, die für die hier vorliegende Frage nicht in Betracht kommt, oder höchstens in der Weise, daß eben nur bei Veräußerung der Dividenden- und Zinsscheine ohne gleichzeitige Veräußerung der Wertpapiere Kapitaleinkommen des Veräußerers gegeben ist.

Nach § 38 Abs. 2 EinkStG. gelten als Einkünfte aus Vermietung usw. auch Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, und zwar auch dann, wenn die Ein-

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

²⁾ Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 555.

künfte im Veräußerungspreise von Grundstücken enthalten sind und sich die Miet- oder Pachtzinsen auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war. Es kann zunächst zweifelhaft sein, ob sich diese Vorschrift nicht überhaupt nur auf rückständige Mietzinsen bezieht. Die Besitzübertragung erfolge am 1. August, die Mietzinsen seien vierteljährlich nachträglich zu bezahlen. Man könnte die Vorschrift so auslegen, daß nur die rückständigen Mieten für die Zeit bis zum 1. Juli vom Veräußerer zu versteuern seien; die Vorschrift beziehe sich nur auf Mieten für einen Zeitraum, der ganz in die Besitzzeit des Veräußerers fiel. Man könnte auch annehmen, bei Mieten für Zeiträume, die nur zum Teil in die Besitzzeit des Veräußerers fielen, sei entscheidend, ob die Mieten vorher oder nachher zu bezahlen sind. Es sei jedoch zugegeben, daß der Veräußerer ein Drittel der nach seiner Besitzzeit fälligen Mieten für das Vierteljahr Juli–September zu versteuern hat. Dem würde der Gedanke zugrunde liegen, daß der Veräußerer den Mietvertrag bezüglich des Juli noch selbst erfüllt habe und daß ihm daher die Miete für Juli gebühre und diese in dem Kaufpreis verrechnet sei. Es ist schon zweifelhaft, ob man diese Vorschrift ganz entsprechend auf die Abtretung von Hypotheken anwenden kann. Bei einer zu 8 v. H. verzinslichen Hypothek von 10 000 RM seien die Zinsen jährlich zu zahlen. Die Abtretung erfolge am 1. Juli. Wenn der Abtretende 10 400 RM erhält, so dürfte einer Steuerpflicht der 400 RM beim Abtretenden nichts im Wege stehen. Es ist aber immerhin fraglich, ob ebenso zu entscheiden ist, wenn der Abtretende nur 10 200 RM oder gar weniger als 10 000 RM erhält. Wenn der Abtretende bei der Bestellung der Hypothek nur 9500 RM an den Schuldner bezahlt hat, wird man ihm kaum mehr Einkommen zurechnen können als den Mehrbetrag des Abtretungsentgelts über 9500 RM und nicht ohne weiteres 900 RM. Für den Erwerber der Hypothek ist es aber gleichgültig, wieviel der Abtretende bei Bestellung der Hypothek gegeben hat. Immerhin ließen sich die Schwierigkeiten vielleicht in der Weise beseitigen, daß der Erwerber, der nur 10 200 RM gegeben hat, trotzdem bei der nächsten Zinszahlung nur 800 — 400 RM zu versteuern hat und weitere 200 RM bei Rückzahlung der Hypothek oder bei späterer Abtretung zum Nennbetrage.

Wenn somit eine entsprechende Anwendung des § 38 Abs. 2 EinkStG. bei Hypotheken und ähnlichen Kapitalforderungen nicht ungerechtfertigt erscheint, so ist doch zu berücksichtigen, daß die Abtretung von Hypotheken ebenso wie die Veräußerung eines Hauses ein verhältnismäßig seltenes Vorkommnis ist, das sich bei demselben Gegenstand im Laufe eines Jahres nur sehr selten wiederholen wird. Auch herrscht bei Hypothekenzinsen der Gedanke einer Leihgebühr für einen bestimmten, einem andern auf Zeit zur Verfügung gestellten Geldbetrag vor. In beiden Beziehungen liegt es bei Wertpapieren wesentlich anders. Bei ihnen ist ein mehrmaliger, ja vielmaliger Besitzwechsel im Laufe eines Jahres keineswegs selten, sondern recht häufig, und ist Zins bzw. Dividende kaum noch als eine Art Leihgebühr für einen früher einmal hingegebenen Geldbetrag, von dessen Höhe der jetzige Besitzer häufig keine genaue Vorstellung hat, aufzufassen; sie erscheinen vielmehr als rechtliche Frucht eines irgendwie entstandenen Stammrechts. Es ist nun wirtschaftlich durchaus richtig, wenn das bürgerliche Recht bei Wechsel des Nutzungsrechts an derartigen Wertpapieren eine Verteilung dieser Rechtsfrüchte entsprechend der Dauer der Nutzungsrechte der betreffenden Personen vorsieht und die Rechtsprechung einer Schädigung früherer Nutzungsberechtigter durch Veräußerung seitens eines späteren durch Behandlung eines Teiles des Veräußerungspreises als Ersatz für die nicht angefallenen Zinsen und Dividenden entgegentritt. Denn es handelt sich in der Regel um eine Frage der Gewinnverteilung in Fällen, in denen die in Frage kommenden Personen hierüber nichts vereinbart haben. Der Wechsel im Nutzungsrecht beruht entweder auf Anordnung eines Dritten (des Erblassers) oder auf Gesetz (bei der elterlichen und ehemännlichen Nutzung). Und soweit das bürgerliche Recht über Zinsen und Dividenden zuungunsten des tatsächlichen Bezieher entscheidet, kann das Steuerrecht natürlich nur den wirklichen Bezieher besteuern. Es ist aber nicht verpflichtet, die Grundsätze über Zins- und Dividendenverteilung beim Fehlen einer Vereinbarung der Beteiligten auch auf die Fälle der Vereinbarung hierüber entsprechend anzuwenden. Wenn die Nutzungsberechtigung des A innerhalb einer Zinsperiode erlischt, gebührt ihm ein Teil der Zinsen; nur er kann diesen Teil versteuern, nicht der Eigentümer als Nachfolger im Nutzungsrechte. Daraus folgt nicht, daß A beim Verkaufe zu derselben Zeit, wobei die Zinsen dem Käufer infolge des Vertrags zufallen, einen Teil der später dem Käufer zufallenden Zinsen als in dem Kaufpreis enthalten versteuern müßte. Das

Steuergesetz wird dies nur anordnen, wenn nicht überwiegende Interessen der Steuerverwaltung dieser Regelung entgegenstehen. Ein unbedingte Unbilligkeit liegt nicht vor, wenn der Käufer die ganzen Zinsen versteuern muß, da ja darauf bei Bemessung des Kaufpreises Rücksicht genommen werden kann.

Eine ausdrückliche Anordnung des Gesetzgebers liegt nicht vor. Einer entsprechenden Anwendung des § 38 Abs. 2 EinkStG. stehen erhebliche Bedenken entgegen. Es kann nicht verkannt werden, daß eine Verteilung der Zinsen und Dividenden auf die Dauer des Besitzes infolge des häufigen Besitzwechsels der Wertpapiere zu beträchtlichen Schwierigkeiten der Steuerberechnung führen würde. Dazu kommt, daß eine solche Verteilung zu Unstimmigkeiten bei der Anrechnung des Steuerabzugs vom Kapitalertrage führen würde. Der Steuerabzug vom Kapitalertrage geht offensichtlich davon aus, daß der Bezieher der um den Steuerabzug gekürzten Beträge gleichzeitig der Bezieher des Einkommens ist. Nur wenn dies einigermaßen regelmäßig zutrifft, ergeben sich für die Anrechnung des Steuerabzugs keine Schwierigkeiten. Bedeutet der Betrag für den Bezieher in vielen Fällen nur zum Teil Einkommen, so wäre es unbillig, wenn er den ganzen Steuerabzugsbetrag auf seine Einkommensteuer anrechnen könnte. Dazu käme, daß sich dieser Vorteil nur bei Personen mit größerem Einkommen auswirken würde. Kann aber der tatsächliche Bezieher nur einen verhältnismäßigen Betrag des Steuerabzugs auf seine Einkommensteuer anrechnen, so müßte der Restbetrag entweder bei keinem anrechnungsfähig sein oder aber unter Umständen in einem Steuerabschnitt, in dem er noch gar nicht vorgenommen ist. Ersteres ist unbefriedigend, letzteres unmöglich. Es würde auch erhebliche unproduktive Arbeit entstehen, wenn den buchführenden Kaufleuten die Anrechnung des Steuerabzugs bezüglich der von ihnen tatsächlich bezogenen Dividenden usw. abgelehnt würde und ihnen dafür das Recht zustünde, den Steuerabzug bezüglich der in Veräußerungspreisen enthaltenen Dividenden usw. zu ermitteln und geltend zu machen. Dazu kommt, daß bei der bekämpften Ansicht sich die Steuerpflicht einer Person nach Umständen richtete, die für sie vollständig unerheblich sind. Denn wenn jemand ein Wertpapier verkauft hat, berührt es ihn nicht, ob die Zinsen tatsächlich später gezahlt werden oder eine Dividende ausgeschüttet wird. Trotzdem wären diese Vorkommnisse für ihn steuerrechtlich vielleicht von erheblicher Bedeutung.

Danach glaubt der Senat, von dem Grundsatz nicht abgehen zu sollen, daß Zinsen, Dividenden und Ausbeuten bei Wertpapieren in voller Höhe Kapitaleinkommen desjenigen bilden, dem sie tatsächlich zufallen, ohne daß ein Abzug eines Teiles des Erwerbspreises in Frage kommt.

3. Zu § 43 Abs. 1 KVG.

Ein bedingtes Anschaffungsgeschäft, welches der Börsenumsatzsteuerpflicht unterliegt, liegt auch dann vor, wenn sich die Vertragsparteien gegenseitig Optionen auf den Erwerb bzw. die Veräußerung der nämlichen Wertpapiere einräumen.¹⁾

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 7. Januar 1930 — II A 621. 29 —; abgedr. Reichssteuerblatt 1930, S. 72.

In einem notariellen Verträge vom 15. Februar 1929 hat die Beschwerdeführerin der A.-Gesellschaft 8 400 000 Anteile der O.-Gesellschaft m. b. H. verkauft. Im § 4 dieses Vertrags ist weiter bestimmt:

Die A.-Gesellschaft hat das Recht, die im Sinne des vorliegenden Vertrags im Eigentume der Beschwerdeführerin verbleibenden 25 v. H. der Anteile der O.-Gesellschaft im Nominalbetrage von 6 000 000 RM zum Preise von 368 532 £ zu erwerben und dieses Recht durch Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit nach dem 31. Dezember 1930, aber spätestens am 1. Juli 1936 auszuüben.

Gleichfalls hat die Beschwerdeführerin das Recht, von der A.-Gesellschaft zu verlangen, daß diese die im Sinne des vorliegenden Vertrags im Eigentume der Beschwerdeführerin verbleibenden 25 v. H. zu genanntem Preise käuflich erwirbt. Dieses Recht kann die Be-

¹⁾ Anmerkung der Schriftleitung: An dem von jeher anerkannten Grundsatz, daß es sich bei gewöhnlichen Optionen, welche lediglich ein Recht zum Ankauf bestimmter Wertpapiere begründen, nicht um steuerpflichtige Anschaffungsgeschäfte handelt (vgl. RG. in Straf-S. vom 23. März 1909, RGSt. 42 S. 253, Greiff, RStempG. 2. Aufl. S. 82, Weinbach, KapVG. 3. Aufl. S. 619), dürfte durch obiges Urteil nichts geändert werden.

schwerdeführerin jederzeit nach dem 31. Dezember 1930, aber spätestens am 1. Juli 1936 durch Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefes ausüben.

Der Streit dreht sich lediglich darum, ob in diesem § 4 ein bedingtes Anschaffungsgeſchäft zu erblicken ist, das nach §§ 35, 43 KVG. der Börsenumsatzsteuer unterliegt. Das Finanzamt hat dies unter Billigung des Finanzgerichts bejaht und eine Börsenumsatzsteuer von 18 795,25 RM gefordert. Die Rechtsbeschwerde verlangt die Freistellung.

Das Finanzgericht führt aus: Dem durch den Vertrag geschaffenen Rechte der A.-Gesellschaft, bestimmte Anteile der O.-Gesellschaft zu erwerben, entspreche die Verpflichtung der Beschwerdeführerin, das Eigentum hieran zu übertragen, sobald die A.-Gesellschaft von ihrem Optionsrechte Gebrauch mache. Diese Verpflichtung der Beschwerdeführerin sei bereits durch § 4 des Vertrages begründet. Daß die Wirkung der Verpflichtung erst eintrete, sobald die Gegenseite ihr Optionsrecht ausübe, sei unerheblich. Denn die Ausübung stelle sich für die Beschwerdeführerin als ein von ihrem Willen unabhängiges äußeres Ereignis, mithin als eine aufschiebende Bedingung im Sinne des § 153 BGB. dar, und ohne Bedeutung sei es, daß die Herbeiführung der Bedingung in der Willkür der Gegenseite liege.

Die Rechtsbeschwerde dagegen will in dem § 4 nur ein Angebot zum Abschluß eines Anschaffungsgeſchäfts finden, kein bedingtes Anschaffungsgeſchäft. Nach dem ganzen Sinne der Abmachungen sei eine Veräußerung zur Zeit noch nicht beabsichtigt, im Gegenteil sollte ein gewisser Anteil an der O.-Gesellschaft der Beschwerdeführerin noch verbleiben, um deren Mitarbeit an ihr zu sichern. Nur um dem nicht ausgesetzt zu sein, daß sich etwa im weiteren Verlaufe dieser Zusammenarbeit Mißlichkeiten ergeben sollten, sei das weitere Angebot vereinbart. Eine andere Auffassung sei wirtschaftlich unmöglich und würde zu großen Härten führen, da nicht einmal ein Steuerrückstellungsanspruch gegeben sei, wenn später von dem angebotenen Rechte kein Gebrauch gemacht werde.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß § 43 Abs. 1 KVG. sich auch auf Bedingungen bezieht, welche das Entstehen des Anschaffungsgeſchäfts selbst betreffen (U. des Senats v. 3. August 1928 — II A 369/28 — bei Mrozek, Steuerkartei, Rechtsanspruch 3 zu § 43, RStBl. S. 302). Wenn die Rechtsbeschwerde deshalb aus dem Umstand, daß § 71 im vorliegenden Falle keinen Steuerrückforderungsanspruch gewährt, falls die Bedingung nicht eintreten sollte, einen Einwand gegen die angefochtene Entscheidung glaubt erheben zu können, so geht sie offenbar fehl. Denn dieser Einwand greift den Gesetzgeber an, weil er bedingte Geſchäfte überhaupt besteuert oder bei Nicht-eintritt keinen gesetzlichen Anspruch auf Rückforderung der Steuer geschaffen hat. Für den vorliegenden Fall schießt er über sein Ziel hinaus. Was er angreift, ist nichts Besonderes im vorliegenden Falle, sondern die allgemeine gesetzliche Regelung. Sollten sich demnächst aus der getroffenen, dem Gesetz entsprechenden Entscheidung Härten ergeben, so müßte der Besteuerter eine Milderung oder Beseitigung im Verwaltungsweg auf Grund des § 108 AO. herbeizuführen, überlassen bleiben.

Es ist also lediglich zu entscheiden, ob die zwischen der Beschwerdeführerin und der A.-Gesellschaft im § 4 des Vertrages vom 15. Februar 1929 getroffene Vereinbarung ein bedingtes Anschaffungsgeſchäft im Sinne des § 43 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes enthält. Eine bloße Offerte ist nicht steuerpflichtig. Nun kann schon fraglich sein, ob der § 4 des Vertrages überhaupt eine Betrachtung für sich allein, ganz losgelöst von den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages, erlaubt, oder ob er nicht nur im Rahmen der Gesamtabmachungen auch als eine vertragliche Abmachung zu würdigen ist. Aber das mag dahingestellt bleiben. Denn auch wenn man diesen § 4, wie es die Vorinstanzen getan haben, als etwas Selbständiges ansieht, kann man der Vorinstanz keinen Rechtsirrtum zum Vorwurf machen. Dabei bedarf es keines Eingehens darauf, ob nach bürgerlichem Rechte eine Bedingung lediglich in die Willkür des Berechtigten gestellt werden darf, und ob bejahendenfalls der § 43 Abs. 1 KVG. nicht eine andere Auslegung notwendig macht. Denn im vorliegenden Falle hängt das Eintreten der Bedingung durchaus nicht allein von der Willkür der Berechtigten ab. Es wäre verfehlt, in dem § 4 zwei voneinander unabhängige selbständige Angebote zu finden. Beide Absätze dieses Paragraphen stehen vielmehr im engsten inneren Zusammenhange. Sollte die A.-Gesellschaft von ihrem im Abs. 1 geschaffenen Rechte keinen Gebrauch machen und den Erwerb der restlichen O.-Anteile nicht innerhalb der gestellten Frist verlangen, so ist damit der Erwerb der Anteile nicht hinfällig geworden; vielmehr setzt nun das Recht der Beschwerdeführerin aus Abs. 2 des § 4 ein, trotzdem den Erwerb zu fordern. Und umgekehrt: wenn die Beschwerde-

führerin den Erwerb nicht fordert, kann die A.-Gesellschaft trotzdem den Erwerb verlangen, indem sie von ihrem Rechte aus Abs. 1 des § 4 Gebrauch macht. Hieraus ergibt sich, daß der Eintritt der Bedingung keineswegs allein in die Willkür der Berechtigten gestellt ist. Vielmehr ist die Willensentscheidung der Verpflichteten von gleicher Bedeutung. Verträge unter Potestativbedingung, deren Erfüllung vom bloßen Willen der Verpflichteten abhängt, sind rechtsgültig (Entsch. des RG. v. 7. Oktober 1908, 16. Januar 1911 bei Warneier, Rechtsprechung 1909 Nr. 67, 1911 Nr. 174). Ein Anschaffungsgeſchäft unter einer derartigen Potestativbedingung erfüllt den Tatbestand des § 43 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes.

Hiernach mußte die Rechtsbeschwerde, da gegen die Höhe der Steuer keine Einwendungen erhoben und auch nicht ersichtlich sind, als unbegründet zurückgewiesen werden.

Bücherbesprechungen.

Dr. Hausmann, Regierungs-Direktor: „Die Beziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank.“ Nürnberg, 1929.

H. gibt im 2. Teil seiner Veröffentlichung (der 1. Teil, in dem die Technik der Frachtstundung eingehend dargestellt ist, interessiert an dieser Stelle weniger) einen Ueberblick über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Bewirtschaftung der Reichsbahngelder. — Dieses Thema wird unter Betonung des derzeitigen privatwirtschaftlichen Charakters der Reichsbahn und unter spezieller Berücksichtigung von Bayern — H. ist Leiter der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank, Zweigstelle Nürnberg — behandelt.

Vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus sind Hs. Ausführungen interessant und lehrreich, insbesondere hinsichtlich der gut organisierten Technik der Ueberweisungen durch die Vermittlungs-Banken und -Bankstellen, der Ablieferungen durch die Eisenbahn-Kassen und der Bezahlung der Rechnungen, Gehälter und Löhne der Reichsbahn durch die Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank. Den Grundsätzen über die Einräumung von Krediten, seien es direkte Kredite, sogenannte erweiterte Frachten-Kredite oder die Bevorschussung von Lieferungen an die Reichsbahn (also praktisch Anzahlungen), ist zuzustimmen. —

Von der volkswirtschaftlichen Seite aus gesehen, vermag ich allerdings den Ausführungen Hs. nicht in allen Teilen beizutreten. Nachdem aber die Diskussion über die Verwaltung der Reichsbahngelder, die zeitweise recht lebhaft war (Enquête-Ausschuß, VII. Bankiertag in Köln), durch die bekannten Abmachungen zwischen der Reichsbank und der Reichsbahn von 1927 und 1928 zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, handelt es sich zur Zeit bei einer Stellungnahme zu der volkswirtschaftlichen Seite nicht um akute bankpolitische Bestrebungen, sondern um mehr theoretische Erörterungen.

Zum Beispiel erscheint mir der Vergleich I.G. Farbenindustrie A.-G. — Deutsche Länderbank und Reichsbahn — Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank der (trotz der formellen Lösung vom Staate) bestehenden Eigenart der Reichsbahn als Staatsunternehmen zum öffentlichen Nutzen nicht ausreichend gerecht zu werden. —

H. setzt sich ferner für eine dezentralisierte Verwaltung der Reichsbahngelder (in der letzten Bilanz der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank wurden an Bankguthaben und Wechselanlagen rund $\frac{1}{2}$ Milliarde ausgewiesen) ein. Wenn auch die schwierige Stellung der Reichsbahn, die „unter Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet werden soll“, um zur Tilgung der Reparationsverpflichtungen beizutragen, keinesfalls verkannt werden darf, so sei dahingestellt, inwieweit das Mindererträgnis, das sich aus einer teilweise zwangsläufigen, anstatt gänzlich freien Anlage der Reichsbahngelder ergibt, im Etat der Reichsbahn von Bedeutung ist. —

Insgesamt bietet die Veröffentlichung Hs. mit ihrem Zahlenmaterial demjenigen, der sich für die Verwaltung der öffentlichen Gelder interessiert, einen guten Einblick in das Spezialgebiet der Reichsbahngelder. Für die Bankwelt ist hierbei von Interesse, daß H. die Bankguthaben, Termingelder, Frachtenkredite und Bevorschussungen von Eisenbahnlieferungen der Zweigstelle Nürnberg mit zeitweise 12 Millionen RM beziffert. —

Dr. Reidenbach, Hamburg.

Dr. Felix Bondi und Dr. Ernst Winckler: „Die Praxis der Finanzierung bei Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fusionierung und Sanierung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., Bergwerken sowie Kolonialgesellschaften.“ Handbuch für Juristen, Nationalökonomien, Bankiers, Handelsgewerbetreibende, Industrielle, Kapitalisten, Gesellschaften usw. Zugleich 7. gänzlich neu bearbeitete Auflage des gleichnamigen Werkes von Dr. Emil Wolff und F. Birkenbihl. Berlin 1929, Verlag Otto Liebmann. (541 S.) Preis 21 RM, geb. 23,50 RM (Vorzugspreis für die Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung 18 RM, geb. 20,50 RM).

Wir leben in einer Zeit der Rationalisierung der Wirtschaft. Dies prägt sich nach zwei Seiten hin aus. Zunächst handelt es sich um die Durchführung rein technischer Reformen durch verstärkten Ersatz der Menschenkraft durch Maschinen; wir denken hierbei auch an das Prinzip der „Normung“ und an dasjenige, was wir mit dem Schlagwort „laufendes Band“ kennzeichnen. Neben dieser rein technischen Rationalisierung geht die verwaltungsmäßige her. Auch diese kann sich auf technische Vereinfachungen beschränken (z. B. auf die Zusammenlegung mehrerer kaufmännischer Abteilungen eines Werkes zu einer einzigen kaufmännischen Zentrale); sie kann sich aber auch zu juristischen Neuformationen ausweiten, wie wir sie unter dem Namen der Fusion kennen. Es können ferner Neugründungen vorgenommen werden, wie es auf dem Gebiete der deutschen Eisen- und Stahlindustrie der Fall war, wo wir den Stahlwerksverband in Düsseldorf und die übrigen Stahlwerksverbände haben. Auf juristischem Gebiete liegen auch die Verankerungen innerhalb der verschiedenen Industrieunternehmungen mit dem Ziele der Schaffung von Kartellen, Syndikaten und Interessengemeinschaften aller Art. In welchen juristischen Formen dieser Ausbau und Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft am zweckmäßigsten geschieht, kann man nicht aus den trockenen Paragraphen des Handelsgesetzbuchs und der einschlägigen Steuergesetze, auch nicht aus den noch so guten Kommentaren dieser Gesetze studieren, wenngleich sie eine wesentliche Grundlage für alle derartigen Erwägungen usw. abgeben. Zu den Kommentaren der Gesetze muß noch ein von Praktikern des Wirtschaftslebens geschriebenes Buch als systematischer Wegweiser durch die zahlreichen Konstruktionsmöglichkeiten juristischer Gebilde hinzutreten.

Ein solcher Wegweiser liegt in dem hiermit angezeigten Werke des Geheimen Justizrats, Rechtsanwalts und Notars Dr. Bondi in Dresden im Verein mit dem Rechtsanwalt und Syndikus der Dresdner Bank in Dresden Dr. Winckler vor. Dr. Felix Bondi ist als wesentlicher Mitarbeiter am großen Staubaschen Kommentar zum Handelsgesetzbuch bekannt und bietet mit dem Syndikus einer Großbank, Dr. Winckler, seine Erfahrungen auf dem Gebiete der juristischen Gestaltung des Wirtschaftslebens dar.

Das Werk ist eine völlige Neubearbeitung der vorhergehenden (siebenten) Auflage des bekannten Werkes von Wolff und Birkenbihl. Dies zeigt sich schon äußerlich in der neuen, sachgemäßen Einteilung des Stoffes. Der erste Teil (S. 1—44) enthält allgemeines über die Finanzierung von Unternehmungen und kann als die volkswirtschaftliche Einleitung des Werkes bezeichnet werden. Hier werden statistische Angaben über die einzelnen Unternehmungsformen geboten; es wird der Begriff der Finanzierung klargestellt; hierauf folgt die Charakteristik der einzelnen Unternehmungsformen, wobei die Vorteile und Nachteile der einzelnen Gesellschaftsformen abgewogen werden. Sodann folgt ein Abschnitt, der die Besteuerung (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Besteuerung der sogenannten toten Hand durch § 10 des Grunderwerbssteuergesetzes usw.) in systematischer Anordnung behandelt. In einem Schlußabschnitt wird dann im ersten Teil noch eine Untersuchung über die Höhe der Gründungs- und sonstigen Kosten bei einer Aktiengesellschaft und einer Gesellschaft m. b. H. angestellt, um an dem Beispiel einer AG. und einer G. m. b. H. mit je 1 Million RM Kapital die Vorteile der Gründung einer G. m. b. H. darzutun.

Der zweite Teil des Werkes (S. 45—416) behandelt in einzelnen großen Abschnitten die Gründung und Finanzierung von Aktiengesellschaften (S. 45—316), von den nur noch wenig vorkommenden Kommanditgesellschaften auf Aktien (S. 317—332), von Gesellschaften m. b. H. (S. 333—389), von Bergbaugewerkschaften (S. 390—405) und schließlich von Kolonialgesellschaften (S. 406—416). Dieser zweite Teil ist das Rück-

grat des Werkes. Es stimmt freudig, wenn man sieht, mit welcher Sorgfalt und Genauigkeit die einzelnen Vorgänge aus dem Leben einer Aktiengesellschaft systematisch gegliedert sind und wie dann im Verlaufe des Werkes jedem einzelnen Abschnitt Sorgfalt und Liebe zugewandt ist. Daß sich dies in erster Linie auf die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft m. b. H. bezieht, ergibt sich aus dem übermäßig großen Anwendungsgebiet dieser beiden Unternehmungsformen. Hier scheint kaum etwas vergessen zu sein, wie sich aus dem interessanten Abschnitt über die Mantelgründung und den Mantelkauf bei der Aktiengesellschaft (S. 78) und aus dem durch Beispiele der neusten Zeit belegten Abschnitt über Wandelobligationen (convertible Bonds), denen ein besonderer Abschnitt (S. 266—274) gewidmet ist, ergibt. Auch die Obligationen mit Optionsschein sind eingehend behandelt (S. 275—284). Ueberall sind die Steuer- und Stempelfragen eingehend gewürdigt, ebenso die Notariatsgebühren und andere Kosten des Vorgangs.

Wohl etwas zu kurz ist die Gründung und Finanzierung der Bergbaugewerkschaft behandelt. Aber dies ergab sich vielleicht aus der heute nur noch geringen Anwendung dieser eigenartigen Unternehmungsform, nachdem so viele Gewerkschaften auf dem Gebiete des Steinkohlen-, Braunkohlen- und Kalibergbaus durch Fusion mit andern Unternehmungen, insbesondere durch Vereinigung mit Aktiengesellschaften, aber auch durch Stilllegung der Betriebe infolge Ankaufs der Beteiligungsziffer an Syndikaten ihr Ende erreicht haben. Neuerdings sind jedoch wieder — unter Billigung des preussischen Handelsministeriums im Wege des Mantelkaufs — einige neue Kali-Bergbaugewerkschaften gegründet worden, als es sich darum handelte, die den elsässischen Kaligewerkschaften zugesprochenen Liquidationsentschädigungen deutschen Reichsangehörigen zuzuleiten und diesen deutschen Vereinigungen die Rechtsform der Bergbaugewerkschaft zu ermöglichen, was in früheren Jahren auf dem Wege des Ankaufs des Mantels einer gothaischen Gewerkschaft gang und gäbe war.

Der dritte Teil des Werkes behandelt den Verkehr in Wertpapieren, insbesondere in Aktien. Hier werden die Kursbildung und Kursfeststellung, die Zulassung zum Börsenhandel und die Börsentermingeschäfte eingehend erörtert, ebenso auch die Rechtsbeziehungen zwischen Bank und Kunde. Das Werk enthält außerdem in den einzelnen Abschnitten für die Notare jedesmal das Rüstzeug, dessen sie bei Gründungen, Fusionen, Generalversammlungen usw. bedürfen; hier sind von den mit größter Sachkunde ausgestatteten Verfassern Dr. Bondi und Dr. Winckler für jeden nur denkbaren Vorgang aus dem Leben einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H., sofern er einer notariellen Festlegung oder Beurkundung bedarf, Muster entworfen. Dazu kommen in dem Anhang (S. 490—509) noch Muster für einen Aktienzulassungsantrag sowie Muster für Prospekte für Aktien und Obligationen.

Ein vorzügliches Sachregister erleichtert die Benutzung des Werkes.

Dr. Ewald Moll, Berlin.

Michael — Kurs- und Rentabilitätstabellen — von Bankdirektor Dr. Hermann Michael, Regierungsrat a. D., Gengenbach & Hahn Druckerei und Verlag A. G., Mannheim 1929.

Die nach mehreren Hauptgesichtspunkten gegliederten Kurs- und Rentabilitätstabellen werden für den praktischen Gebrauch der einschlägigen Berufskreise wie der privaten Interessenten ein außerordentlich wertvolles Hilfsmaterial darstellen. Die Haupttabellen über die Effektivzinsen und Kurse zerfallen in zwei grundsätzlich verschiedene Abschnitte. Im ersten Abschnitt befinden sich die Berechnungen für Anleihen ohne Teiltilgung und in der zweiten Haupttabelle diejenigen für solche Anleihen, die im Wege der Amortisation getilgt werden. Die notwendige Ergänzung des Grundschemas bilden mehrere Hilfstabellen, von denen die zur Errechnung des Barwertes eines nach einer Reihe von Jahren erst fälligen Kapitals bzw. zur Feststellung des gegenwärtigen Wertes einer am Ende jeden Jahres zahlbaren Rente besonders erwähnt werden mögen. Die alle im üblichen Verkehr in Frage kommenden Zinsmargen umfassenden Tabellen ermöglichen eine schnelle und absolut exakte Errechnung der erwünschten Werte. Einige im Vorwort gegebene Anleitungen erleichtern dazu den Gebrauch der Tabellen in zweckmäßigster Weise.

Dr. Tornier, Berlin.